ögswissen
DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN 3|2026

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

AKTUELLES FINANZ-STRAFRECHT UND KRITISCHES BEWUSSTSEIN

NEUES AUS GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG
UND EIN AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT



BRANDAKTUELL
Dr. Klaus Hilber über das, was uns bewegt

TECHWELT
Über die E-Rechnung als neues Format

WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN
Die Redepflichten der Abschlussprüfer:innen

ISSN 2078-3957

theredbox.at



Khekgasse 16
Wien-Liesing



Am Algen 14
Graz-Andritz

Worauf ich's anleg?

Auf eine stabile Wertanlage.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten.

Krisensicher in Wohnraum investieren

Wohnimmobilien erweisen sich auch in herausfordernden Zeiten als krisenresistente Wertanlage. Das klassische Bauherrenmodell schafft modernen Wohnraum in städtischen Gebieten. Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten, öffentliche Förderungen und die Vermietungsgemeinschaft ermöglichen den langfristigen Vermögensaufbau mit Zusatzeinkommen.

Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at

VALUITA®

Anlegen Sie los

Inhalt

5 **BRANDAKTUELL** Neues von ÖGSW Präsident Klaus Hilber

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Christoph Badelt ist Präsident des österreichischen Fiskalrats

10 **SCHWERPUNKT** Aktuelles Finanzstrafrecht und kritisches Bewusstsein. Von Felix Karl Vogl

14 **PRAXIS I** Über die Ausschüttungsfiktion von Gesellschafts-verrechnerkonten. Von Leon Schwarz

15 **PRAXIS II** Über die Exzedenten-Haftpflichtversicherung. Von Benedikt Kobzina

16 **SERVICENETZWERK** Das tut sich in der ÖGSW

18 **JUNGE ÖGSW** Engagiert in der ÖGSW: Zwei neue Kolleg:innen aus Oberösterreich stellen sich vor.

19 **TECHWELT** Über die E-Rechnung als wichtiges neues Rechnungsformat. Von Wolfgang Steinmaurer

20 **PERSONALVERRECHNUNG** Der Sachbezug kommt für E-Firmenwagen. Von Tanja Trummer

21 **WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN** Über die Redepflichten der Abschlussprüfer:innen. Von Peter Kopper-Zisser

22 **KNOWHOW** Neue Bücher zum Steuerrecht. Von Klaus Hilber

23 **IM FOKUS** Klaus Wiedermann über aktuelle Steuertipps

24 **OFFICE TOOLS** Neue Produkte, Trends und Podcast-Tipps

26 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

Zahlen mit Code

Danke für Deinen Druckkostenbeitrag!
Liebe Kolleg:innen, wir bedanken uns recht herzlich für die Unterstützung in Form eines Druckkostenbeitrags von EUR 35,– inkl. 10 % USt, für unser Fachmagazin ÖGSWissen 2026.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen **Für den Inhalt verantwortlich:** Präsident Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Layout:** Mag. (FH) Marion Dorner **Anzeigen:** Mag. (FH) Elisabeth Herdin, Tel. 01/315 45 45, E-Mail: elisabeth.herdin@oegsw.at **Autor:innen dieser Ausgabe:** Mag. (FH) Elisabeth Herdin, Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber, Benedikt Kobzina, MSc. (WU), Peter Kopper-Zisser, BSc., Mag. Karin Pollack, Mag. Dr. jur. Tanja Trummer, MSc., LL.B., Dr. Felix Karl Vogl, DDr. Klaus Wiedermann **Druck:** LEUKAUF druck. grafik. logistik.e.U., Wien **ÖGSWissen** erscheint viermal pro Jahr. **Auflage:** 11.800 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at. Alle Rechte vorbehalten.

COVERBILD © ANDRII DODONOV/ISTOCK

Viel neue Impulse

Liebe ÖGSW-Mitglieder!

Vor einigen Monaten durfte ich Teil der ÖGSW werden – für mich eine spannende berufliche Veränderung. Nach vielen Jahren im Handels- und Immobilienmarketing war die Welt der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Neuland. Umso mehr hat mich die Offenheit beeindruckt, mit der ich aufgenommen wurde, und die Bereitschaft, neue Perspektiven zuzulassen.

Dabei wurde mir schnell bewusst, was die ÖGSW so besonders macht: Sie ist weit mehr als ein Seminaranbieter. Sie ist ein gewachsenes Netzwerk, in dem fachliche Kompetenz und persönlicher Austausch Hand in Hand gehen. Unsere Webinare ermöglichen zeitgemäße, kompakte Wissensvermittlung, unsere Präsenzseminare und Netzwerkveranstaltungen schaffen Begegnungen, Vertrauen und Verbindungen, die weit über den Veranstaltungstag hinaus Bestand haben.

Genau diese Stärke möchten wir 2027 noch sichtbarer machen. Mit einem modernen Markenauftritt, einer weiterentwickelten Kommunikation und einem überarbeiteten ÖGSWissen, das künftig zweimal jährlich in neuem Look erscheint, werden wir Bewährtes erhalten und gleichzeitig neue Impulse setzen.

Kommunikation lebt vom Dialog. Deshalb freue ich mich auf Ihre Anregungen, Ideen und Ihr Feedback. Denn die größte Stärke der ÖGSW sind nicht ihre Formate oder Angebote, es sind die Menschen, die ihr Wissen teilen, sich gegenseitig unterstützen und unser Netzwerk Tag für Tag mit Leben füllen.



Herzlichst,
Elisabeth Herdin

Mag. (FH) Elisabeth Herdin,
ÖGSW Leitung PR und Seminarorganisation
elisabeth.herdin@oegsw.at

FOTO BEIGESTELLT

Gesundheit als Erfolgsfaktor

Warum Prävention gerade für Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen wichtiger denn je ist

Unser Angebot für Sie

- Gesundheitsvorsorge und Präventionsangebote
- Unterstützung für mentale Gesundheit und Resilienz
- Individuelle Beratung für Unternehmer:innen und Führungskräfte
- Betriebliche Gesundheitslösungen für Kanzleien und Unternehmen
- Persönliche Betreuung durch regionale Ansprechpartner:innen

Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen begleiten Unternehmen bei wichtigen Entscheidungen und tragen täglich hohe Verantwortung. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an den Berufsstand kontinuierlich. Digitalisierung, Fachkräftemangel, komplexe regulatorische Vorgaben und enge Fristen verlangen nicht nur fachliche Exzellenz, sondern auch mentale Stärke, Konzentrationsfähigkeit und langfristige Leistungsfähigkeit.

Dabei kommt die eigene Gesundheit im anspruchsvollen Berufsalltag oftmals zu kurz. Genau hier setzen **UNIQA und Mavie** an. Gemeinsam verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz, der Gesundheit nicht erst dann in den Fokus rückt, wenn Beschwerden auftreten, sondern bereits davor.

Mavie unterstützt Menschen dabei, gesund zu bleiben oder ihre Gesundheit aktiv weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen moderne Angebote in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und mentale Gesundheit. Ergänzend dazu bietet UNIQA umfassende Lösungen für die persönliche und betriebliche Absicherung. Das gemeinsame Ziel: Gesundheit nachhaltig stärken, Risiken frühzeitig erkennen und die Lebensqualität langfristig verbessern.

„Wir sehen täglich, wie positiv der Check angenommen wird – quer durch alle Altersgruppen", sagt Michael Zentner, UNIQA Landesdirektor in Tirol. Die Erfolge sprechen für sich: In bisherigen Umsetzungen konnte der Blutdruck der Teilnehmenden um bis zu fünf Prozent gesenkt und der Hüftumfang durchschnittlich um vier Zentimeter reduziert werden. Besonders bemerkenswert ist die Früherkennung gesundheitlicher Risiken: Bei 37 Prozent der Lifestyle-Checks wurden chronische Erkrankungen erkannt, bei 1,4 Prozent sogar akute Gesundheitsrisiken rechtzeitig identifiziert, bevor es zu schwerwiegenden Komplikationen kommen konnte.

Auch für Kanzleien gewinnt Gesundheitsmanagement zunehmend an Bedeutung. Mitarbeitende erwarten heute attraktive Rahmenbedingungen, die über klassische Benefits hinausgehen. Gesundheitsangebote können dabei helfen, Fachkräfte langfristig zu binden, Ausfallszeiten zu reduzieren und die Arbeitgeberattraktivität nachhaltig zu stärken.

Gemeinsam Gesundheit neu denken. Gesunde Menschen treffen bessere Entscheidungen, bleiben langfristig leistungsfähig und schaffen die Grundlage für nachhaltigen Erfolg – beruflich wie privat. **Lassen Sie uns darüber sprechen.**

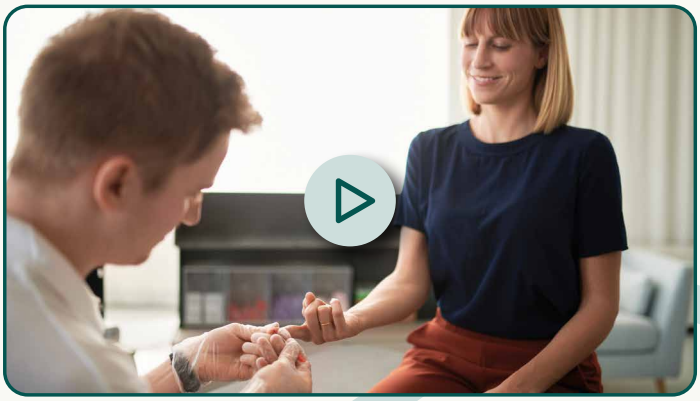
BEZAHLTE ANZEIGE

Gesundheitsvorsorge direkt am Arbeitsplatz

Mavie Work

Mavie Lifestyle-Check by UNIQA

- **Direkt am Arbeitsplatz** – keine zusätzliche Anfahrt
- **Schnell erledigt** – der Check dauert ca. 20 Minuten
- **Umfassende Analyse** – Erfassung der 60 wichtigsten Gesundheitswerte
- **Mentale Gesundheit im Blick** – inklusive Stress und Belastungsprofil
- **Sofortige Ergebnisse** – online abrufbar
- **Persönliche Empfehlungen** – individuell auf Ihre Werte abgestimmt



Informieren Sie sich bei Ihrem direkten Ansprechpartner - und bringen Sie Gesundheitsvorsorge direkt zu Ihren Mitarbeitenden!

UNIQA Landesdirektion Tirol
Peter Majorkovits, Vertriebsleiter Maklervertrieb Tirol
+43 664 889 151 76, peter.majorkovits@uniqa.at

Mehr Infos unter **work.mavie.care**



Ein kurzer Blick ins Video zeigt:
So einfach ist es, etwas für die Gesundheit im Unternehmen zu tun.

Bewegende Themen & Themen, die wir bewegen

Ich möchte Sie gedanklich in die Arbeitswelt der ÖGSW mitnehmen und Sie an wichtigen Themen teilhaben lassen, die uns ÖGSW Funktionär:innen aktuell beschäftigten. Von Klaus Hilber

Firmenbuchbilanzen als Ärgernis
Warum werden die Möglichkeiten zur Übermittlung von Firmenbuchbilanzen immer wieder geändert und warum haben wir das Gefühl, alljährlich noch zeitraubender Anpassungen unserer Kontenpläne und Gliederungen vorab bewerkstelligen zu müssen, damit wir die Jahresabschlüsse auch über die vorhandene(n) Schnittstellen den Firmenbuchgerichten übermitteln können? Warum kann das plötzlich nicht mehr über das erprobte FinanzOnline-System geschehen, sondern muss über den ERV-JAb (Elektronischer Rechtsverkehr für Jahresabschlüsse in der neuen Struktur JAb 4.0) erfolgen? Ich werde auch immer wieder gefragt, warum „die Kammer" nichts dagegen unternimmt und das einfach zulässt. Mit dieser Frage wird das Ausmaß der Gestaltungsmöglichkeiten „der Kammer" falsch eingeschätzt. Wir erhalten nicht immer mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf die notwendigen Informationen über geplante oder anstehende Änderungen und haben auch nicht immer die wünschenswerten Gestaltungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Es kommt mitunter vor, dass wir nur informiert werden und einfach gebeten werden, diese Infos dem Berufsstand zuzuleiten. Abgesehen von diesen Informationsflüssen stellt sich für mich die Frage, ob es technisch nicht viel einfachere Lösungen geben müsste, damit wir in unserer täglichen Arbeit keine zeitaufwendigen Adaptierungen von Kontenplänen vornehmen müssen.

ERV – Elektronischer Rechtsverkehr
Der Stand der Rechtsanwält:innen arbeitet schon seit vielen Jahren mit dem Onlineportal „ERV" als Kommunikationskanal mit den Gerichten. Wir sind naturgemäß mit FinanzOnline als Kommunikationskanal zur Finanzverwaltung „groß geworden" und haben damit ein recht gutes Los gezogen, denn ein so tolles System gibt es nicht in allen Ländern (da reicht ein Blick nach Deutschland). In meiner Tätigkeit als Gerichtssachverständiger verwende ich seit einiger Zeit die elektronische Übermittlungsstelle ERV zum Gerichtsakt. Seit geraumer Zeit erachte ich es als geboten, dass wir als Berufsstand ganz allgemein via ERV mit den Gerichten im Rahmen unserer Berufsbefugnisse kommunizieren dürfen. Als rechtsberatender Beruf sollte der ERV als zweites Kommunikationsstandbein in naher Zukunft auch Standard werden, denn unsere Kommunikation mit dem Bundesfinanzgericht (BFG) sollte sich auch über den ERV ereignen. Mit FinanzOnline können wir derzeit lediglich mit der Finanzverwaltung selbst kommunizieren, mit der Finanzgerichtsbarkeit hingegen nicht. Ich habe informell bereits Gespräche in diese Richtung geführt und werde mich weiterhin dafür einsetzen.



ZUM AUTOR
Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber ist Steuerberater und ÖGSW Landeschef in Tirol
K.Hilber@khwt.at

> Ich empfinde so eine Schutzfunktion beispielsweise als eine der ureigensten Aufgaben der Kammer.

DATEV „verlässt" Österreich
Vor rund einem halben Jahr hat diese Schlagzeile bei jenen Kanzleien, welche diese Software im Einsatz haben, für blankes Entsetzen gesorgt. Dafür haben wir großes Verständnis, ist das dadurch verursachte Ungemach doch beträchtlich. Ein jahrelang aufgebautes Datenwerk muss in naher Zukunft in ein neues System transferiert werden. Dabei sind für die betroffenen Kanzleien noch einige Fragen offen. Verärgerte Kanzleien haben sich vertrauensvoll an uns gewandt. Für uns ist es klar, dass „die Kammer" der betroffenen Kollegenschaft beistehen muss und diese nicht allein im Regen stehen lässt. An dieser Stelle möchte ich einen herzlichen Dank an unseren Tiroler ÖGSW-Landesleiter Michael Reimair richten, der hier hartnäckig und federführend eine Speerspitze darstellt. Ich empfinde so eine Schutzfunktion beispielsweise als eine der ureigensten Aufgaben der Kammer, schließlich stellt „die Kammer" die entsprechende Interessensvertretung dar.

ViDA – Europaeinheitliche Fakturierung
Die Umsatzsteuer im digitalen Zeitalter ist eng verbunden mit den europarechtlichen Vorgaben zur Vereinheitlichung des Aufbaus einer Faktura. Das Ziel ist klar, eine Vereinheitlichung der Datenstruktur erleichtert die administrative Abwicklung und finanzbehördliche Überwachung von Binnenmarktgeschäften. Die Vermeidung von Steuerbetrug ist ein begrüßenswertes Ziel, das damit auch verfolgt wird. Wir haben KSW-intern bereits mit Abstimmungssitzungen begonnen. Anfang November werde ich in Brüssel mit dabei sein, wenn die facheinschlägigen Gremien dazu tagen. Schwieriger sehe ich hier die zeitgerechte Abstimmung mit der österreichischen Finanzverwaltung, sodass tunlichst mit ausreichender Vorlaufzeit allen Akteur:innen klare und zielgerichtete nationale Vorgaben bekannt sind. ■

BILD BEIGESTELLT

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT



© VIOLETASTOIMENOVA/ISTOCK

Unkompliziert und tagesaktuell informiert

ÖGSW SOCIAL-MEDIA-KANÄLE. Wir alle kennen es: Die tägliche E-Mail-Flut ist groß, Newsletter gehen schnell in der Masse unter. Und was einmal übersehen wird, ist oft auch schon wieder vergessen und damit leider verpasst.

Die Verstärkung unserer Kanäle als Kommunikationstool gehört zu unseren wichtigsten Neuerungen in diesem Jahr, auch als Reaktion auf viele Feedbacks, die Übersichtlichkeit und zeitgerechte Ankündigung zu optimieren.

Wenn Sie einem unserer Kanäle folgen, haben Sie alles im Überblick:

- Welche Veranstaltungen stehen in nächster Zeit an?
- Welche Preisvorteile und Angebote bietet die ÖGSW aktuell?
- Welche Themen beschäftigen unsere Community?
- Was gibt es Neues aus der ÖGSW?

Scannen Sie die QR-Codes und folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen:



© JULOS/MAGNIFIC

Neue ÖGSW Veranstaltungsreihe

KI-CLUB. Was macht KI mit der Steuerberatung?

- KI verändert Kanzleien, Arbeitsweisen und das Berufsbild.
- Spannende Gäste diskutieren am Podium über aktuelle Entwicklungen, Chancen und Grenzen.

WANN? 17. November 2026
WO? Hypo Tirol Wien, Tegetthoffstraße 4, 1010 Wien



Weil einfach mehr drin ist!

WISSENS-ABO. Vom Berufsstand für den Berufsstand.

Erhalten Sie einen umfangreichen Online-Zugang zu allen Unterlagen und Audio-Dateien unserer Veranstaltungen – jederzeit und überall! Sichern Sie sich jetzt unser Wissens-Abo zum jährlichen Fixpreis. ÖGSW Mitglieder haben wieder einen Preisvorteil.

- Online-Zugriff auf alle digitalen Skripten
- Immer verfügbar, wenn Sie sie benötigen: jederzeit und überall
- Zum Lesen als PDF – und bei vielen Vorträgen auch zum Anhören als MP3
- Für eine schnellere Recherche: Volltextsuche durch alle Skripten
- Auch zum Downloaden und Späterlesen oder Anhören

Ihr Jahrespaket für Wissen, Austausch und Praxisvorsprung – vom Berufsstand für den Berufsstand.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEG:INNEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufsjubiläum.

40. Berufsjubiläum



Wolfgang Steirer. Der Wiener feierte am 16. Juli sein Berufsjubiläum. Seit seiner Jugend ist er mit Leidenschaft musikalisch aktiv – als Sänger und Schlagzeuger war er in zahlreichen Bands tätig. Als begeisterter Großvater von zwei Enkelinnen verbringt er gerne Zeit mit seiner Familie.



Claudia Scharinger. Die Oberösterreicherin Claudia Scharinger feierte am 16. Juli ihr Berufsjubiläum. Auch nach Jahren ist sie noch immer mit Freude bei der Arbeit. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit einem guten Buch oder beim Schwimmen.



Erich Riedlsperger. Der Salzburger Erich Riedlsperger beging am 12. September sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Da er in Kaprun/Zell am See tätig sein darf, verbringt er seine Freizeit gerne in der Natur mit Mountainbiken, Wassersport, Schwimmen sowie SUP und Skifahren.

30. Berufsjubiläum



Roland Zacherl. Der Niederösterreicher Roland Zacherl feierte am 25. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seit 25 Jahren ist er Partner bei HFP Steuerberater. Seine Freizeit verbringt er gerne mit der Familie, beim Tennis oder auf Reisen nach Oberitalien und Griechenland.



Gabriele Hackl. Die Wienerin Gabriele Hackl beging am 25. Juli ihr 30-jähriges Berufsjubiläum. Ihre Freizeit verbringt sie gerne im Garten und beim Sport. Besonders beim Schwimmen findet sie den idealen Ausgleich zum Berufsalltag. Auch gemeinsame Aktivitäten mit Familie und Freund:innen bereiten ihr Freude.



Michael Nösslböck. Der Oberösterreicher Michael Nösslböck feierte am 2. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit ist er sportlich unterwegs und verbringt viel Zeit in den Bergen. Außerdem spielt er gerne Golf und reist. Derzeit widmet er sich dem Erlernen des Gitarrenspiels.

20. Berufsjubiläum



Karin Huber. Die Salzburgerin Karin Huber feierte am 6. Juli ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. In ihrer Freizeit engagiert sie sich als Vizebürgermeisterin der Gemeinde Wals-Siezenheim und widmet sich dabei den Bereichen Wirtschaft, Finanzen und Frauen. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit Familie und Freund:innen, mit Musik, Skifahren und gutem Essen.



Jessica Eriksson. Die Wienerin Jessica Eriksson beging am 1. September ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. In ihrer Freizeit ist sie Nebenerwerbs-Landwirtin mit Rindern, Schafen und Pferden, der perfekte Ausgleich zur digitalen Berufswelt. Wenn dann noch Zeit bleibt, zieht es sie in die Berge oder in fremde Länder.

10. Berufsjubiläum



Rüdiger Brugger. Der Salzburger Rüdiger Brugger feierte am 7. Juli sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er am liebsten mit seiner Frau und seinem Sohn. Einen idealen Ausgleich zum Berufsalltag findet er in sportlichen Aktivitäten – vor allem beim Laufen und bei verschiedenen Wassersportarten.



Franz Wolfgang Spitzer. Der Oberösterreicher Franz Wolfgang Spitzer feierte am 26. September sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Familie und beim Wandern und Laufen, etwa im Oktober in Ottensheim, schon sein vierter Halbmarathon in diesem Jahr.



Gloria Fuhrmann. Die Tirolerin Gloria Fuhrmann feierte am 9. August ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. In ihrer Freizeit ist sie ein Genussmensch. Auf der Piste fühlt sie sich in ihrem Element und auch beim Tennis ist sie mit viel Einsatz, guter Laune und einer ordentlichen Portion Humor dabei.

BILDER BEIGESTELLT

Gratulation

KOLLEG:INNEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.

60 Jahre



Christian Diemer. Der Oberösterreicher feierte am 3. September 2026 seinen 60. Geburtstag. In seiner Freizeit ist er gerne in der Natur unterwegs, geht in die Berge und auf die Jagd. Das Salzkammergut bietet dafür beste Möglichkeiten. Im Winter verbringt er seine Zeit gerne beim Skifahren und auf Skitouren. Auch das Reisen bereitet ihm Freude, insbesondere Frankreich hat es ihm angetan. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum runden Geburtstag!



Michael Hirschberger. Der Tiroler feierte am 15. September 2026 seinen 60. Geburtstag. Seine Freizeit verbringt er mit Vorliebe in Konzerten und Theateraufführungen oder auch auf dem Rennrad. Außerdem kocht er leidenschaftlich gerne – und wie er selbst sagt, in der Regel auch gut – für sein Kanzleiteam. Die ÖGSW wünscht alles Gute zum runden Geburtstag!



Möchte soziale und ökonomische Anliegen unter einen Hut bringen: Fiskalrat Christoph Badelt

Der Mahner der Nation

PORTRÄT. Christoph Badelt, Präsident des Fiskalrats, ist einer der am längsten aktiven Wirtschaftswissenschaftler des Landes und einer, der trotz Krisen um vernünftige Wirtschaftspolitik ringt.
Von Karin Pollack

In wirtschaftlich angespannten Zeiten sind positive Prognosen Mangelware. Wenn überall rundherum das Geld knapp wird, ist es tatsächlich schwer, die Moral in einer von Krisen gebeutelten Welt hochzuhalten und dabei trotzdem realistisch zu bleiben. Einer, der diesen Spagat über Jahrzehnte immer wieder schafft, ist Christoph Badelt. Das könnte an der inhaltlichen Ausrichtung seiner Laufbahn liegen. „Mich hat seit meiner Studienzeit die Frage bewegt, wie man soziale und ökonomische Anliegen unter einen Hut bringen kann“, sagte er vor Kurzem in einem Interview mit der Tageszeitung „Der Standard“. Rückblickend auf seine lange Laufbahn wird klar, dass Badelt stets als Verfechter des Sozialstaats und der österreichischen Sozialpartnerschaft agiert, einfach auch deshalb, weil sie das Zusammenleben der Menschen in einem Land friktionsfreier macht.

Und genau dieses ökonomische Modell ist nun unter Druck geraten. Als Finanzminister Markus Marterbauer im Frühjahr das Budget vorstellte, zollte Badelt ihm Respekt, dass er es überhaupt zustande gebracht hat, doch reichen würde es nicht, es müssten längst überfällige strukturelle Reformen folgen. Und das wiederholt Badelt schon seit vielen Jahren. Man müsse bei den Staatsausgaben ansetzen, einnahmenseitig sei man am Limit, die Budgetsituation ließe sich nur über die Ausgaben in den Griff bekommen, denn was die Abgabenquote betrifft, liege Österreich ohnehin schon an der Spitze. Badelt hat dafür konkrete Ideen.

Beeindruckende Laufbahn

Sie sind das Ergebnis einer beeindruckenden Laufbahn. Geboren 1951 in Wien und aufgewachsen im 18. Bezirk, begann Badelt 1970 ein Studium der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), damals noch Hochschule für Welthandel. 1976 promovierte er in Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und schlug eine akademische Laufbahn ein. Dabei begann er als Assistent am Institut für Volkswirtschaft, absolvierte Auslandsaufenthalte unter anderem in den USA und Deutschland, habilitierte 1986 und übernahm eine Reihe von Gastprofessuren, bevor er 1997 als ordentlicher Professor seine endgültige universitäre Heimat an der WU fand.

Sein Fokus: die aktuellen Probleme des Sozialstaates und mögliche Lösungsansätze. Er publizierte 17 Bücher und unzählige Fachartikel zum Thema. Von 1997 bis 2001 war er wissenschaftlicher Leiter und Vizerektor für Infrastruktur, ab 2002 bis 2015 dann schließlich Rektor der WU. In seine Amtszeit fiel auch der Neubau und die Übersiedelung der WU auf den neuen Campus im Wiener Prater.

„Ich stecke viel Energie in meine Arbeit“, kann Badelt mit Fug und Recht behaupten. Nach seiner Zeit als Rektor übernahm er 2016 die Leitung des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, die er bis 2021 innehatte. Zu Beginn der Corona-Pandemie sprach er sich damals massiv für die Unterstützung der österreichischen Wirtschaft aus, eine Empfehlung, die er dann immer wieder rechtfertigen musste.

Vorerst letzte Karrierestation

Vorerst die letzte Station seiner Karriere ist die Präsidentschaft des österreichischen Fiskalrats. Als „Watchdog“ steht er einem unabhängigen Expertengremium zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen vor und ist deshalb auch zum Mahner der Nation geworden. Das Budget von Markus Marterbauer nann-

© LISI NIESNER



Aus seiner Sicht wäre die Erbschaftssteuer ein enormer Hebel, obwohl er weiß, dass das im politischen Lager der ÖVP wenig beliebt ist.

te er „unambitioniert“, weil es nicht zu einer Senkung der Schuldenquote beitragen und das Staatsdefizit nicht unter die von der EU vorgegebenen drei Prozent senken werde. Und Badelt warnt auch vor der „demografischen Keule“ und fordert dringend Lösungen für die Pensions- und Pflege-Krise. Auch eine Verlängerung der Arbeitszeit kann er sich vorstellen.

Dabei weiß er, wie unpopulär Maßnahmen wie gestaffelte Selbstbehalte sind, geschweige denn große Strukturreformen. Aus seiner Sicht wäre die Erbschaftssteuer ein enormer Hebel und obwohl er weiß, dass dies im politischen Lager der ÖVP wenig beliebt ist, schlägt er es immer wieder vor. Wie sehr Politik und Nationalrat auf die Empfehlungen des Präsidenten des Fiskalrats hören, steht auf einem anderen Blatt.

Zudem sehr musikalisch

Dass Badelt selbst nicht Politiker geworden ist, hat auch eine Reihe von sehr persönlichen Gründen. Zum einen: Badelt ist kein Social Animal im engeren Sinne. Er mag keinen Small Talk und auch keine langen Abendveranstaltungen. Das hat mehrere Gründe, unter anderem, weil er höchst ungern Alkohol trinkt („schmeckt mir einfach nicht“) und weil er gerne früh zu Bett geht („spätestens um 22:30“). Badelt, seit 40 Jahren verheiratet und Vater von drei erwachsenen Kindern, ist zudem sehr musikalisch, spielt Klavier und Querflöte, hat allerdings nur sehr selten Zeit dafür. Dafür legt er, wann immer er kann, seine Wege per Fahrrad zurück. Hat Badelt auch Laster? Ja, Punschkrapfen und zuckerfreie Cola-Getränke. ■

ERSTE SPARKASSE

Unser Land braucht Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, die an sich glauben.

Und eine Bank, die an sie glaubt.

#glaubandich

Im folgenden Artikel werden einige der Eckpunkte der wichtigsten Neuerungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung erläutert.



Aktuelles Finanzstrafrecht und kritisches Bewusstsein

FINANZSTRAFRECHT. Neues und Wichtiges aus Gesetzgebung und Rechtsprechung (BetrugsbekämpfungsG 2025– BBKG 2025 Teil Steuern) und ein Ausblick in die Zukunft. Von Felix Karl Vogl

In Zeiten leerer Staatskassen und angespannter Staatsbudgets wird von führenden Politikern und Politikerinnen – nicht zuletzt dem derzeitigen obersten Fiskalpolitiker – gerne mit dem Finger auf jene gezeigt, die tatsächlich oder angeblich ihrer Steuerpflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Dass gleichzeitig vier Finger auf diejenigen zeigen, die durch hemmungsloses Geldausgeben die Ebbe in den Kassen verursacht haben, fällt dabei leider regelmäßig unter den Tisch. Auch jene, die aus den Sozialetats fleißig (und nur darin fleißig) Zahlungen beziehen, ohne in das System jemals etwas einbezahlt zu haben, kommen in den Narrativen der regierenden Politik viel zu wenig vor. All diesen unerfreulichen – weil äußerst einseitigen – Trends folgend, hat der Gesetzgeber in den vergangenen beiden Jahren weitere Verschärfungen des Finanzstrafgesetzes auf den Weg gebracht und in die Tat umgesetzt. Festzuhalten ist fairerweise, dass diese Verschärfungen zum Teil auch von punktuellen und längst überfälligen Verbesserungen zugunsten von Beschuldigten und Verdächtigen flankiert waren.

Im vorliegenden Artikel sollen einige der Eckpunkte der wichtigsten Neuerungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung den Lesern und Leserinnen nähergebracht werden:

Strafbarkeit des unberechtigten Erklärens von Verlusten (§ 33 Abs. 3a FinStrG)

Erklärte ein Abgabepflichtiger nach der bis zum 31.12.2025 geltenden Rechtslage zu Unrecht Verluste oder zu hohe Verluste und wurde anschließend eine Abgabe (ESt, KöSt) zu niedrig festge-







ZUM AUTOR
Dr. Felix Karl Vogl ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Strafverteidiger in Vorarlberg
kanzlei@rechtsanwalt-steuerberater.at

Die Berechnung des strafbestimmenden Wertbetrages erfolgt dabei dadurch, dass der für das jeweilige Abgabenjahr geltende Tarif nach § 102 Abs. 3 EStG § 22 Abs. 1 KStG auf den Absolutbetrag des zu Unrecht erklärten Verlustes angewendet wird.

Für den Verfasser steht außer Zweifel, dass die unberechtigte Erklärung von Verlusten strafwürdig ist und es dem einfachen Gesetzgeber freisteht, diese unter Strafe zu stellen. Aufgrund eines fiktiv ermittelten Verkürzungserfolges hierfür gleich schwere Sanktionen vorzusehen wie für tatsächlich eingetretene Verkürzungserfolge (im Wesentlichen also für zu gering festgesetzte Abgaben), ist jedoch aus verfassungsrechtlichem Blickwinkel höchst problematisch. Über kurz oder lang wird diese Frage gewiss den Verfassungsgerichtshof (VfGH) beschäftigen – die Hoffnung auf Abhilfe durch diesen Gerichtshof, der sich gegenüber den Übergriffen des einfachen Gesetzgebers auf die Abgabepflichtigen die letzten zehn bis 15 Jahre hindurch beinahe durchgehend permissiv verhalten hat, ist beim Verfasser freilich nicht allzu groß.

Verkürzungszuschlag nach § 30a FinStrG – NEU

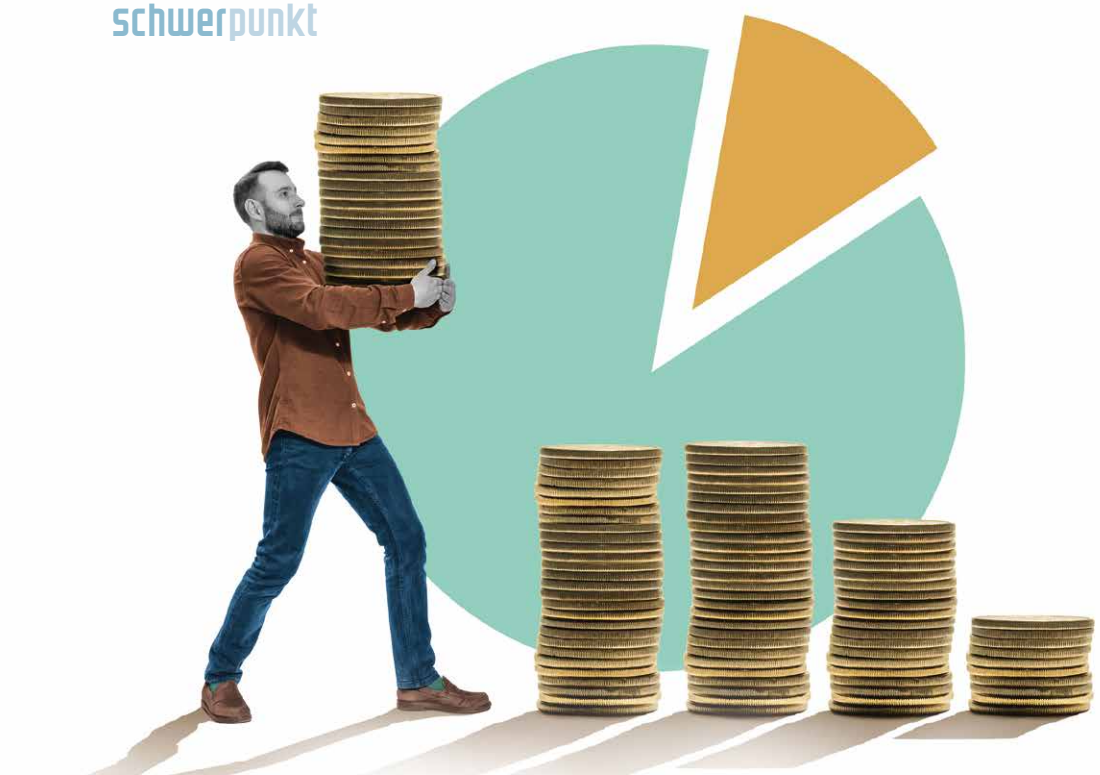
Der seit mehr als 15 Jahren im Rechtsbestand befindliche und in der Praxis seither fest (wenn auch je nach Dienststelle und Sachbearbeiter:in in unterschiedlichem Maße) etablierte Verkürzungszuschlag wurde einer grundlegenden Novellierung unterzogen: War die Strafaufhebung gegen Rechtsmittelverzicht und Einverständnis mit bzw. Antrag auf Festsetzung einer Abgabenerhöhung von 10 % bis dato nur möglich, wenn der Nachforderungsbetrag, hinsichtlich dessen der Verdacht eines Finanzvergehens bestand, für einen einzelnen Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 10.000,– und in Summe nicht mehr als EUR 33.000,– betrug, so wurden diese Grenzbeträge nunmehr deutlich angehoben: Seit 1.1.2026 ist die Strafaufhebung gegen Entrichtung eines Verkürzungszuschlages bis zu einem nachgeforderten Betrag von EUR 33.000,– für einen einzelnen Veranlagungszeitraum und bis zu einem nachgeforderten Gesamtbetrag von in Summe EUR 100.000,– möglich. Freilich erhöht sich der zu entrichtende Verkürzungszuschlag auf 15 % der festgestellten Nachforderungen (und zwar ab dem ersten nachgeforderten Euro), wenn die Summe der festgestellten Nachforderungen EUR 50.000,– übersteigt.

Offen ist und abzuwarten bleibt, ob auch im Falle der zu Unrecht erklärten Verluste (§ 33 Abs. 3a FinStrG) die Strafaufhebung durch Rechtsmittelverzicht und Entrichtung eines Verkürzungszuschlages möglich sein wird – der Wortlaut der Bestimmung, die einen Nachforderungsbetrag (und nicht nur einen Verkürzungsbetrag) verlangt, spricht klar dagegen. Eine verfassungskonforme Auslegung anhand der zu Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (BVG) ergangenen Rechtsprechung des VfGH spricht indessen klar dafür, ein Vorgehen nach § 30a FinStrG auch in solchen Fällen zu gewähren. Denn es wäre aus Sicht des Verfassers grob unsachlich, milderes Unrecht, nämlich eine Verkürzung ohne effektiven (lediglich gesetzlich fingierten) steuerlichen Schaden (wie im Falle zu hoch festgesetzter Verluste, die noch zu keiner Minderung einer Abgabe geführt haben) diesbezüglich strenger zu behandeln als gesetzlich normierte Verkürzungserfolge, denen auch ein tatsächlicher steuerlicher Schaden gegenübersteht. Hier sollte aus Sicht des Verfassers eine verfassungskonforme Interpretation etwa in jene ▶

Abzuwarten bleibt, ob auch im Falle der zu Unrecht erklärten Verluste die Strafaufhebung durch Rechtsmittelverzicht und die Entrichtung eines Verkürzungszuschlags möglich sein werden.

setzt, so trat Strafbarkeit wegen vollendeter Abgabenhinterziehung oder grob fahrlässiger Abgabenverkürzung erst ein, wenn die Verluste dazu führten, dass eine Abgabe bescheidmäßig zu niedrig festgesetzt wurde. Der Gesetzgeber hat in § 33 Abs. 3a FinStrG (idF BGBl I 98/2025, in Kraft getreten am 1.1.2026) die Bestimmung eingeführt, dass bereits mit Bekanntgabe des den zu Unrecht erklärten Verlust ausweisenden Bescheides oder Erkenntnisses eine Abgabenhinterziehung oder eine grob fahrlässige Abgabenverkürzung bewirkt werden.

© ANDRII DODONOV/ISTOCK, BILD BEIGESTELLT (1)



Richtung Platz greifen, wonach die Zahlung eines Verkürzungszuschlages in Höhe von 10 % bzw. 15 % des nach § 33 Abs. 3a und 5 ermittelten Verkürzungsbetrages (fingierter Verkürzungserfolg) unter denselben Voraussetzungen zur Straffreiheit führt wie im Falle eines tatsächlich eingetretenen Verkürzungserfolges, also wie im Falle der bescheidmäßigen Festsetzung einer Abgabe in zu geringer Höhe.

§ 51 b Finanzstrafgesetz – erste (brisante) Rechtsprechung zu einer Bestimmung mit Sprengkraft

Offiziell um dem (in der Tat höchst bekämpfungswürdigen) Unwesen der Scheinunternehmen zu begegnen, hat der Gesetzgeber mit dem BetrugsbekämpfungsG 2024 Teil I (BGBl I Nr. 107/2024) eine neue Finanzordnungswidrigkeit per 20.07.2024 in Kraft gesetzt: Gemäß § 51 b Finanzstrafgesetz macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer mit dem Vorsatz, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern, für abgaben- oder monopolrechtlich zu führende Bücher oder Aufzeichnungen Belege verfälscht, falsche oder unrichtige Belege herstellt oder verfälschte, falsche oder unwichtige Belege verwendet. Mit der Bekämpfung von Scheinunternehmen hat diese neue Bestimmung freilich in Wahrheit nicht unmittelbar zu tun, ist das Vorliegen eines Scheinunternehmens doch keineswegs ein Tatbestandsmerkmal der neuen Bestimmung. Unter dem Deckmantel der Bekämpfung von Scheinunternehmen werden also – wieder einmal! – alle Abgabepflichtigen zukünftig strengeren Strafbestimmungen unterworfen. Strenger sind diese Bestimmungen insbesondere deshalb, weil in der finanzstrafrechtlichen Beratungs- und Vertretungspraxis gängige Sachverhalte schon in einem zeitlich deutlich früheren Stadium als bisher strafbar werden bzw. die für reine Verletzungen der abgabenrechtlichen Wahrheitspflicht vorgesehene Sanktion im Falle unrichtiger, falscher oder verfälschter Rechnungen exorbitant strenger ist als bisher. Der Strafrahmen beträgt bis zu EUR 100.000,–, ist jedoch nicht an einen strafbestimmenden Wertbetrag gekoppelt, da der Eintritt eines Verkürzungserfolges keine Voraussetzung für die Strafbarkeit ist.

Die Sanktionen im Falle unrichtiger, falscher oder verfälschter Rechnungen sind exorbitant strenger als bisher.

Die fundamentale Frage, ob es sich bei § 51b FinStrG um ein Zustandsdelikt handelt oder um ein Dauerdelikt, wurde in der BFG-Judikatur auch bereits behandelt.

Zahlreiche Auslegungsfragen zu dieser Bestimmung wurden seit ihrer Gesetzwerdung in der Fachliteratur aufgeworfen. Für die Praxis am bedeutendsten war unter anderem die Frage, ob und in welcher Weise sich die in den falschen, verfälschten oder unrichtigen Belegen vorkommenden Beträge auf die Höhe der zu erwartenden Strafe auswirken. Auch ob wegen ein und desselben Sachverhaltes eine Bestrafung nach § 33 FinStrG und nach § 51b FinStrG in Betracht kommt (Konkurrenzproblematik), wurde in der Fachliteratur diskutiert.

Zu diesen Fragen liegt nunmehr Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts (BFG) vor – und diese hat es mehr als in sich: Gemäß einer jüngst ergangenen Entscheidung, in der eine Scheinrechnung zu einem Verkürzungserfolg geführt hätte, für den das BFG eine Strafe von EUR 15.000,– für angemessen erachtet hätte, verhängte das BFG für die bloße Verwendung eines falschen, gefälschten oder unrichtigen Beleges eine Geldstrafe von EUR 14.000,– – und das ohne, dass ein Verkürzungserfolg eingetreten wäre (BFG 5.5.2026, RV/7300013/2026).

In einer weiteren Entscheidung des BFG wird betont, dass der Unrechtsgehalt des § 51b FinStrG einerseits und des § 33 FinStrG andererseits sich nicht decken – und deshalb aufgrund ein und desselben Sachverhaltes eine Bestrafung nach beiden Deliktstatbeständen geboten sein kann (BFG vom 09.06.2026, RV/7300078/2025). Unter Berufung auf Fachliteratur (F. K. Vogl, Die neue Finanzordnungswidrigkeit nach § 51b FinStrG – Tatbestand, Sanktion, Systemisches und Perspektivisches aus Sicht des Praktikers, JSt 2025, 157) kam das BFG in dieser Entscheidung weiters zu dem Schluss, dass die Strafe für die Verwirklichung des Vorbereitungsdeliktes nicht strenger ausfallen darf als die Strafe für das Erfolgsdelikt des § 33 FinStrG. Daher wird in der vom BFG zitierten Literatur vertreten, dass die Strafe für das Vorbereitungsdelikt deutlich geringer ausfallen muss als für das vollendete Erfolgsdelikt. Angesichts der übrigen Aussagen in der bisher veröffentlichten Rechtsprechung ist diese Entscheidung durchaus schon als ein Lichtblick aufzufassen.

Die fundamentale dogmatische Frage, ob es sich bei § 51b FinStrG um ein Zustandsdelikt handelt oder um ein Dauerdelikt, wurde in der BFG-Judikatur auch bereits behandelt. Von Bedeutung ist diese Einordnung in praxi insbesondere für die Frage, wann die Verjährung des nach § 51b FinStrG strafbaren Verhal-

© SVETAZI/STOCK

tens zu laufen beginnt – geht man (insbesondere im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal des „Verwendens“) von einem punktuell verwirklichten Zustandsdelikt aus, so beginnt die Verjährung sofort nach der Einbuchung des falschen, verfälschten oder unrichtigen Beleges in die Buchhaltung und dessen Ablage in der Belegsammlung. Geht man hingegen von einem Dauerdelikt aus, so dauert die Deliktsverwirklichung an bis zu jenem Zeitpunkt, in dem der falsche, verfälschte oder unrichtige Beleg aus der Buchhaltung eliminiert wird – mit der Folge, dass erst mit dem Eliminieren des inkriminierten Beleges aus der Buchhaltung (und damit praktisch niemals) die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Das Bundesfinanzgericht entschied sich in seiner Entscheidung BFG 05.05.2026, RV/7300013/2026 für letztere (zweifelhafte) Auslegung – eine Frage, die früher oder später gewiss noch die Höchstgerichte beschäftigen wird.

Was also tun?

All diese hier nur überblicksartig, aber doch zumindest im Wesentlichen wiedergegebenen Neuerungen ergeben ein Gesamtbild: Bei punktuellen Erleichterungen im Bereich der Rückkehr zur Steuerehrlichkeit bzw. im Bereich der Straffreiheit gegen Zahlung eines Verkürzungszuschlages, welche freilich auch im ureigenen Interesse des Fiskus liegen (Verfahrenseffizienz, Schonung knapper Personalressourcen im Bereich der Finanzstrafbehörden), ist die Gesetzgebung im Finanzstrafrecht in den vergangenen zehn bis 15 Jahren von massiven Verschärfungen geprägt. Doch nicht nur der Gesetzestext, auch seine tägliche Anwendung unterscheidet sich heute bis zur Unkenntlichkeit von jenem Bild, das sich dem Rechtsanwender noch vor 20 bis 30 Jahren geboten haben mag. Dementsprechend ist in der heutigen Zeit massive Bewusstseinsbildung und -schärfung sowie permanente Fortbildungsarbeit im Berufsstand und für den Berufsstand vonnöten, um uns als Wirtschaftstreuhänder:innen jenes Wissen und jene Fähigkeiten zu sichern, derer es bedarf, um der Finanzverwaltung in diesem Bereich flächendeckend Paroli bieten zu können. Nicht zuletzt bedarf es für uns Wirtschaftstreuhänder:innen auch eines kritischen Bewusstseins und im Bedarfsfall auch eines entschlossenen, resoluten Auftretens – sowohl gegenüber einzelnen problematischen Klient:innen, um nicht in deren Unregelmäßigkeiten verwickelt zu werden, als auch vor allem gegenüber der Finanzverwaltung, um die Rechte unserer Klient:innen bestmöglich zu wahren und zu verteidigen. ■

Nicht nur der Gesetzestext, auch seine tägliche Anwendung unterscheidet sich heute bis zur Unkenntlichkeit von jenem Bild, das sich noch vor 20 Jahren geboten hat.



RZL Sorglos-Paket

Wir sind Ihr verlässlicher Software-Partner in Sachen Rechnungswesen und Kanzleimanagement und bieten Ihnen als **Neu-Anwender** ein umfassendes Sorglos-Paket.

Bei RZL erhalten Sie **besten Support** und regelmäßige Schulungsmöglichkeiten von unserem **kompetenten Trainingsteam**.

Unser Vertriebsteam berät Sie gerne individuell:
0 77 52 / 252-65, Vertrieb@rzl.at

RZL SOFTWARE

herzlich zukunftsfit!

Bleiben Sie mit RZL Software immer am Ball: aktuelle **News, Schulungen, Produktpräsentationen und Aktionen** finden Sie online auf **rzlSoftware.at**

Neuheiten:
- RZL Klientenportal App
- RZL KI Belegdatenerkennung

18.11.

SAVE THE DATE:
RZL BusinessDay
18. November 2026,
UEBEX Congresspark

JETZT hier anmelden >

rzlSoftware.at



Verdeckte Ausschüttungen

„ENTNAHMEN“. Über die Ausschüttungsfiktion bei Gesellschafterverrechnungskonten nach dem BBG 2027–2028. Von Leon Schwarz

Gesellschafterverrechnungskonten sind in der GmbH-Praxis ein Instrument zur Abbildung laufender finanzieller Beziehungen zwischen Gesellschafter:in und Gesellschaft. Gerade bei der „Ein-Personen-GmbH“ werden darüber nicht selten private Zahlungen oder kurzfristige „Entnahmen“ erfasst, ohne dass zeitnah eine Rückzahlung oder eine fremdübliche Vereinbarung erfolgt. So sprechen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes (BBG) 2027–2028 davon, dass anwachsende Verrechnungsforderungen und die Abgrenzung zwischen fremdüblicher Darlehensgewährung und verdeckter Ausschüttung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Diesem Umstand wurde nun mit einer Ausschüttungsautomatik begegnet, die erstmals auf Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 2027 enden, anzuwenden ist.



ZUM AUTOR
Leon Schwarz ist Manager Tax bei Grant Thornton Austria
leon.schwarz@at.gt.com

Die bisherige Rechtslage

Nach bisheriger Rechtslage war bei Forderungen der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter im Einzelfall zu prüfen, ob eine verdeckte Ausschüttung vorliegt oder nicht. Maßgeblich waren dabei die im Rahmen der Angehörigenjudikatur des VwGH aufgestellten Kriterien der Fremdüblichkeit, zu denen unter anderem das Vorliegen einer Vereinbarung, das Bestehen von Rückzahlungsabsicht und -möglichkeit sowie die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung (Laufzeit, Verzinsung, Sicherheiten etc.) zählen. Die Erläuterungen zum BBG 2027-2028 verweisen zudem darauf, dass die jüngere Rechtsprechung bei dieser Prüfung verstärkt auf die Bonität des Gesellschafters und die Rückzahlungsmöglichkeit abstellt. Mangels gesetzlicher Kodifikation der Kriterien blieb die steuerliche Beurteilung jedoch stark einzelfallbezogen und war nicht selten Streitgegenstand im Rahmen von Abgabenprüfungen.

> Alternativ kann die Forderung in eine fremdübliche Darlehensforderung „umgewandelt“ werden.

Beschlossene Änderung

Mit dem BBG 2027-2028 wurde §8 KStG um einen neuen Abs. 2a ergänzt. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine zum Bilanzstichtag bestehende Verrechnungsforderung der Gesellschaft gegenüber einem Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, oder gegenüber einer diesem Gesellschafter nahestehenden Person bis zum Ablauf des Bilanzstichtags auszugleichen ist. Auch mittelbare Beteiligungsverhältnisse sind dem Gesetzeswortlaut nach erfasst. Alternativ kann die Forderung in eine fremdübliche Darlehensforderung „umgewandelt“ werden, wobei die Bestimmung hierfür demonstrativ Schriftlichkeit, laufende Verzinsung und Rückzahlungsverpflichtung als relevante Kriterien anführt. Erfolgt keine dieser beiden Maßnahmen, gilt der Forderungsbetrag mit dem der Beschlussfassung über die Aufstellung des Jahresabschlusses (§222 Abs. 1 UGB) folgenden Tag, spätestens aber fünf Monate nach Bilanzstichtag als offen ausgeschüttet und im Sinne des § 95 Abs. 3 Z 1 EStG zugeflossen. Anzuwenden ist diese Ausschüttungsfiktion auf Forderungsbeträge, die EUR 50.000,– übersteigen. Für die Praxis wird die rechtzeitige Bestandsaufnahme bestehender Verrechnungskonten damit zentral, da bei einem Regelbilanzstichtag offene Forderungen bis spätestens 31. Dezember 2027 auszugleichen oder fremdüblich auszugestalten und zu dokumentieren sind. Da der Stand der Buchhaltung nicht tagesaktuell ist, werden offene, bislang nicht durch entsprechende Vereinbarungen erfasste Forderungen vielfach in Darlehensverhältnisse überführt werden müssen. Damit rücken die Anforderungen an eine solche Vereinbarung, insbesondere deren Fremdüblichkeit und die vom VwGH aufgestellten Kriterien wieder in den Fokus. Aus Sicht der Rechtsanwendung wird man zum Schluss kommen, dass für allfällige Gesellschafterverrechnungskonten fremdüblich ausgestaltete „Darlehensrahmenverträge“ erstellt werden sollten, die einerseits den Anforderungen des neuen § 8 Abs. 2a KStG und andererseits der Ratio der Angehörigenjudikatur des VwGH gerecht werden. Die neue Regelung wirft Anschlussfragen auf. So wurde (siehe: Holzer/Leo, „Aktuelle Praxisfragen zu Umgründungen“) bereits diskutiert, dass eine Verrechnungsforderung bei Umwandlungen nach Art. II UmgrStG dem Gewinnkapital der übertragenden Körperschaft zuzuordnen ist, da diese andernfalls der Ausschüttungsfiktion und damit zweimal der Kapitalertragsteuer unterliegt. Ebenso besprochen wurde, wie eine spätere Ausschüttung, die der Tilgung einer Verrechnungsforderung dient, zu behandeln ist – de lege lata besteht hierfür kein Befreiungstatbestand vom Kapitalertragsteuerabzug.

Das Finanzstrafrecht muss mitgedacht werden: Wird die Kapitalertragsteuer nicht fristgerecht entrichtet und die zugehörige Anmeldung übermittelt, kann dies eine Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG darstellen. Dahingehend stellt sich die Frage, ob eine Widmung als Einlagenrückzahlung i.S.d. § 4 Abs. 12 EStG ein Weg für die Sanierung sein kann (nach der Rsp des VwGH iZm vgA ist eine solche Widmung – aufgrund der Entstehung des Abgabenanspruchs – nur bis zum Ende des Bilanzstichtags möglich). Letztlich ist zu beachten, dass bei der Berechnung der KESt regelmäßig vom Forderungsbetrag als Nettobetrag auszugehen und daher eine Bruttohochrechnung vorzunehmen ist. ■

© IRINA FISCHER/MAGNIFIC, BILD BEIGESTELLT (1)

Wieder stärker im Fokus

HAFTUNGSFÄLLE. Jeder hat sie, jeder zahlt sie, aber keiner hofft, sie ernstlich in Anspruch nehmen zu müssen: Die Rede ist von einer der wesentlichen Ausgabenpositionen der KSW – der Exzedenten-Haftpflichtversicherung. Von Benedikt Kobzina

Angesichts aktueller Haftungsfälle und allgemeiner Schadentrends rückt die Exzedenten-Haftpflichtversicherung wieder stärker in den Fokus. Unweigerlich stellt sich die Frage, wie es mit dem Großschadenvertrag der KSW zukünftig weitergeht.

Zum Status quo: Der Kammervertrag zwischen KSW und dem aktuellen Versicherer, HDI, besteht seit 1.1.2005 und sohin seit gut 20 Jahren. Seit Vertragsabschluss wurden bereits mehrfach Prämienanpassungen vorgenommen. Die Gesamtprämie, ein mittlerer siebenstelliger Betrag, wird von allen Kammermitgliedern im Rahmen der Kammerumlage mitgetragen. Dafür wird allerdings auch ein beträchtlicher Schutz vermittelt.

Die obligatorische Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wird durch die Exzedentenversicherung um das Neunfache erhöht. Ausgehend von der Mindest-Grundversicherung von EUR 72.673 wird diese auf EUR 726.729 ausgeweitet. Im Falle der höchstmöglichen Grundversicherung wäre der Schutz inklusive Exzedentenversicherung sogar bei EUR 2.442.427,80. Gerade für kleine und mittelständische Berufsmitglieder ist der Kammervertrag im Vergleich zu einer vollständigen Eigenversicherung weiterhin überwiegend vorteilhaft.



ZUM AUTOR
Benedikt Kobzina, MSc. (WU), ist Steuerberater und ÖGSW Landesleiter in Wien
benedikt.kobzina@schabetsberger.at

Fraglich ist, wie sich die allgemeinen Schadentrends auf die Prämienentwicklung auswirken werden. Im Zusammenhang mit SIGNA gibt es neben Haftungsfragen im Bereich der Wirtschaftsprüfung auch prominente Steuerberatungsfälle. Darüber hinaus zeigen auch Schadensfälle im Zusammenhang mit Corona-Hilfen, Umsatzsteuer- und Umgründungsberatung, dass erhebliche Haftungsrisiken nicht auf einzelne Tätigkeiten beschränkt sind. Das Ziel sollte daher sein, einen weiteren Anstieg der Gesamtprämie zu vermeiden und nach Möglichkeit eine Reduktion zu erreichen.

Mögliche Lösungen

Um dieses Ziel zu erreichen, wäre eine Neuausschreibung des Versicherungsvertrags denkbar. So könnten neue Versicherer ihre Konditionen anbieten und zugleich Erfahrungswerte zur Beurteilung der aktuellen Konditionen gesammelt werden. Fragen der Schadensregulierung sowie der Vor- und Nachdeckung wären dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Vorteile der langjährigen Zusammenarbeit mit HDI.

Auch die Risikobemessung könnte überdacht werden. Große und kleine Berufsmitglieder zahlen bereits heute grundsätzlich denselben Prozentsatz im Verhältnis zum jeweiligen Umsatz. Eine höhere absolute Belastung großer Kanzleien ist daher sachgerecht. Fraglich ist vielmehr, ob unterschiedliche Risiken auch unterschiedlich bepreist werden sollten. Eine Differenzierung zwischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsrisiken könnte jedoch administrativ schwierig sein und das bestehende System insgesamt infrage stellen.

Ein einfacherer Ansatz könnte daher darin liegen, bestimmte besonders risikoreiche Tätigkeiten aus dem KSW-Vertrag auszuklammern. Für bestimmte High-Risk-Tätigkeiten, etwa im Bereich der Versicherungs- und Bankenprüfungen, bestehen bereits entsprechende Regelungen. Es wäre daher zu hinterfragen, ob ein Tätigkeitsausschluss auch für andere besonders risikobehaftete Tätigkeiten sinnvoll wäre.

In der Gesamtschau gibt es somit mehrere Möglichkeiten, die ergebnisoffen diskutiert werden sollten. In diesem Lichte ist die erst kürzlich auf Ebene der KSW eingerichtete Arbeitsgruppe Exzedentenvertrag zu begrüßen. Vielleicht ist es dieses Gremium, das mit frischem Wind neue Lösungen für eine so bedeutsame Rückversicherung für den Berufsstand findet: der Exzedenten-Haftpflichtversicherung. ■



Abwägen zwischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsrisiken

	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Grundversicherung	72.673,00	242.242,78
Exzedentenversicherung	654.056,00	2.180.185,02
Gesamt	**726.729,00**	**2.422.427,80**

© IRINA FISCHER/MAGNIFIC, BILD BEIGESTELLT (1)





Das ÖGSW Sommerfest

NETZWERKEN. In herrlicher Atmosphäre fand am 25. Juni das ÖGSW Sommerfest statt, stimmungsvoll begleitet von Sängerin Carolin Kreutzberger.

Die neue ÖGSW Büroleiterin Elisabeth Herdin und der neue Wiener Landesleiter Benedikt Kobzina hießen die Gäste gemeinsam mit Erich Cermac willkommen und gaben zugleich einen informativen Ausblick auf die Highlights des kommenden Herbstprogramms. Anschließend wurde bei sommerlichen Drinks am Ufer des Kaiserwassers geplaudert und das von der Bank Austria bereitgestellte Barbecue in entspannter Atmosphäre genossen. ■

Büroleiterin Elisabeth Herdin (Bild links) und Benedikt Kobzina (oben, rechts), Landesleiter Wien, waren die ÖGSW Gastgeber.







Für sommerlichen Sound und gute Vibes sorgte die Sängerin Carolin Kreutzberger (Bild oben).



BILDER BEIGESTELLT



v.l.: Dr. Klaus Hilber, Mag. Klaus Mitterdorfer (Direktor der Ärztekammer für Kärnten), Mag. Isabel Grün und Mario Wurzer, MSc CSE (Finanzdirektor der Ärztekammer für Kärnten)

Ärzteberatung im Fokus

FACHTAGUNG IN KÄRNTEN. Von 11. bis 12. September 2026 fand in Pörtschach wieder unsere beliebte Fachtagung statt. Im Mittelpunkt stand heuer das Thema Ärzteberatung – ein Bereich, der aufgrund der Vielzahl an Klient:innen aus dem Gesundheitsbereich für viele Mitglieder unserer Berufsgruppe von besonderer Bedeutung ist.

Das große Interesse zeigte sich nicht nur im gut gefüllten Seminarraum, sondern auch an der großen Zahl an Online-Teilnehmenden.

Der erste Seminartag widmete sich unter anderem den komplexen Umgründungen bei Arztpraxen (von Prof. Dr. Hübner Schwarzinger) sowie dem Thema „Der moderne Arzt in der Umsatzsteuer“, zu dem Mag. Edith Huber-Wurzinger referierte. Bei der Fortsetzung am Samstag standen die Personalverrechnung für Ärzt:innen, präsentiert von Dr. Tanja Trummer, sowie der Ordinationsverkauf und -erwerb aus rechtlicher Sicht mit Dr. Wolfgang Stenzel auf dem Programm. Einen spannenden Blick über den steuerlichen und rechtlichen Tellerrand hinaus bot zudem der Gastvortrag der Kärntner Ärztekammer zur Zukunft des Arztberufes in Österreich.

Auch das Wetter meinte es gut mit den Teilnehmenden: Pünktlich zum Ende der Tagung zeigte sich die Sonne wieder über dem Wörthersee und sorgte für einen stimmungsvollen Ausklang und einen gelungenen Abschluss zweier informativer Seminartage. ■



Abendliches Netzwerken im Parkhotel Pörtschach.

© ZENITHH/MAGNIFIC, BILDER BEIGESTELLT (2)



Wenn es brennt – Krisenkommunikation für Steuerberatungskanzleien

UNSER SOFT-SKILL-TIPP. Krisen entstehen selten aus dem Nichts. Doch in den ersten Stunden werden die kommunikativen Weichen gestellt: Entsteht Orientierung, oder verschärfen Widersprüche, Spekulationen und vorschnelle Aussagen die Lage?

Steuerberatungskanzleien sind in diesen Momenten häufig eine der ersten Anlaufstellen. Ob Hausdurchsuchung, Finanzstrafverfahren oder Ermittlungen, die Insolvenz von Mandant:innen oder eine Restrukturierung: Gerade unter hohem Zeitdruck braucht es eine klare, abgestimmte und souveräne Kommunikation.

Auch negative Berichterstattung, öffentliche Vorwürfe und Shitstorms in den sozialen Medien können eine Krise rasch verschärfen. Gleichzeitig können Risiken direkt in der eigenen Kanzlei entstehen – etwa durch Beratungsfehler, Fristversäumnisse, Datenpannen oder Cyberangriffe.

Und spätestens, wenn Journalist:innen anrufen, stellen sich entscheidende Fragen: **Was sage ich? Was sage ich besser nicht? Wer spricht für die Kanzlei? Und wie bereitet man sich auf Medienanfragen professionell vor?**

In unserer fünfteiligen Webinarreihe zeigt Anja Herberth, Beraterin für strategische Krisenkommunikation, wie Sie in diesen unterschiedlichen Krisenszenarien den Überblick behalten, unter Zeitdruck abgestimmt kommunizieren und Ihre Mandant:innen ebenso schützen wie die eigene Glaubwürdigkeit.

Die **FÜNF MODULE** sind als **Gesamtpaket** oder **einzeln buchbar**.



© BILLLORENZ

Mag. (FH) Anja Herberth, Beraterin für strategische Krisenkommunikation

START
Donnerstag 5.11. 2026, 17 Uhr
(Dauer je Modul eine Stunde)

„Wenn der Staat vor der Tür steht. Hausdurchsuchungen, Finanzstrafverfahren, Ermittlungen.“



„Ich will aktiv mitgestalten“

Die Mühlviertlerin **Evelyne Gstettenhofer (35)** sieht in der ÖGSW ein starkes Netzwerk. Hier stellt sie sich und ihre Ideen vor.

„Letztlich geht es mir auch darum, einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, dass unser Berufsstand attraktiv, stark und zukunftsfähig bleibt.“

Ich habe an der JKU in Linz ein betriebswirtschaftliches Studium abgeschlossen und konnte mich schon zu Studienbeginn für die betriebswirtschaftliche Steuerlehre begeistern. Während des Studiums begann ich bei EY zu arbeiten und konnte meine Berufsanwärterzeit dort absolvieren. Seit 2019 bin ich als Steuerberaterin bei BNP tätig und seit 2024 Partnerin. Abseits des Kanzleilebens bin ich gerne in der Natur unterwegs und genieße die Ruhe, die ein Wald bietet.

Ich engagiere mich in der ÖGSW, weil ich unseren Berufsstand aktiv mitgestalten möchte. Wir Steuerberater:innen sind tagtäglich mit den praktischen Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen, zunehmender Regulierung und immer komplexeren Anforderungen konfrontiert. Gleichzeitig verändert sich unser Beruf durch Digitalisierung, Automatisierung und KI sehr stark. Wir dürfen solche Entwicklungen nicht einfach auf uns zukommen lassen, sondern müssen uns als Berufsstand aktiv einbringen, wie sich unser Beruf in Zukunft entwickelt. Dazu gehört, Erfahrungen aus der täglichen Praxis einzubringen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die für alle einen Mehrwert bringen. Ich sehe die ÖGSW als gute Plattform, sich auszutauschen, voneinander zu lernen und ein starkes Netzwerk aufzubauen. Letztlich geht es mir darum, einen Beitrag zu leisten, damit unser Berufsstand attraktiv, stark und zukunftsfähig bleibt. ■

„Unternehmensnachfolge ist mein Thema“

Johannes Wiedlroither (32) aus Mondsee engagiert sich in der ÖGSW und möchte, dass Unternehmen auch in der nächsten Generation erfolgreich weitergeführt werden.

Nach meinem Bachelor- und Masterstudium habe ich in diesem Jahr auch meine Ausbildung zum Steuerberater erfolgreich abgeschlossen. Heute bin ich als Steuerberater und Geschäftsführer in der Mondsee-Treuhand tätig. Die Steuerberatung wurde mir gewissermaßen in die Wiege gelegt: Mein Vater hat die Mondsee-Treuhand gegründet, eine familiengeführte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei, in der ich von klein auf miterleben durfte, was diesen Beruf ausmacht – und was es bedeutet, ein Unternehmen über die Gründergeneration hinaus weiterzuführen.

Genau dieses Thema, die Unternehmensnachfolge, beschäftigt mich also auch persönlich und ist ein Bereich, für den ich mich in der ÖGSW engagieren möchte. In den nächsten Jahren stehen viele familiengeführte Betriebe vor der Übergabe an die nächste Generation. Sowohl für die Übernehmenden als auch für die Übergebenden ist dieser Weg selten einfach. Für die nächste Generation geht es darum, das fortzuführen, was Eltern oder Großeltern über Jahrzehnte aufgebaut haben, und gleichzeitig eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen. Mit der Größe und Geschichte eines Unternehmens wächst häufig auch der Anspruch, dieser Verantwortung von Beginn an sowohl menschlich als auch fachlich gerecht zu werden.

Gerade in der Steuerberatung erfordert eine Kanzleinachfolge ein hohes Maß an fachlichem Wissen und unternehmerischer Verantwortung. Auf meinem Weg zum Steuerberater konnte ich viele Erfahrungen zu diesem Thema sammeln. In der ÖGSW möchte ich mich dafür einsetzen, unseren Berufsstand und unsere Klient:innen bei Unternehmensnachfolgen noch besser zu unterstützen. Gemeinsam mit einer jungen und aktiven ÖGSW möchte ich dazu beitragen, Wissen und Erfahrungen zu diesem Thema zu bündeln und weiterzugeben, damit Familienunternehmen in Österreich auch in der nächsten Generation erfolgreich weitergeführt werden können. ■

Mit der Größe und Geschichte eines Unternehmens wächst häufig auch der Anspruch, dieser Verantwortung fachlich und menschlich gerecht zu werden.



BILDER BEIGESTELLT (2)

Optimierung denken – und leben

E-RECHNUNG. Wer die E-Rechnung „nur“ als neues Rechnungsformat versteht, übersieht ihren eigentlichen Nutzen. Von Wolfgang Steinmaurer



Sie ist der Einstieg in eine datengetriebene und weitgehend automatisierte Steuerberatung und das zentrale Instrument der ViDA-Reform (VAT in the Digital Age), die darauf abzielt, standardisierte Protokolle einzuführen und den Einsatz digitaler Technologien zu fördern, um Steuer-Compliance-Prozesse zu vereinfachen, Fehler zu reduzieren, die Transparenz zu erhöhen und das Mehrwertsteuersystem insgesamt effizienter zu gestalten.

Auswirkungen auf die Kanzleiorganisation

Neben dem Ziel der Einschränkung des Umsatzsteuerbetrugs bietet die Einführung der E-Rechnung eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Unternehmen und ihren Mitarbeitenden zugutekommen. Durch das neue digitale Format der Rechnungsdaten wird es möglich, Prozesse zu vereinheitlichen, zusammenzuführen und zu vereinfachen. Die erhöhte Qualität der zur Verfügung stehenden Daten ist die Basis für erhebliche Automatisierungspotenziale, die uns dabei helfen, den Fachkräftemangel zu entschärfen.

Eine Voraussetzung für die geglückte Einführung der E-Rechnung ist die offene Einstellung und Mitwirkung der Mitarbeitenden, denn sie sind es letztlich, die Prozessoptimierungen nicht nur denken, sondern künftig auch leben müssen. Wer dieses große Potenzial der Effizienzsteigerung nicht erkennt, das sich durch die E-Rechnung ergibt, unterliegt einem gefährlichen Irrtum. Dazu ist es notwendig, die E-Rechnung richtig zu verstehen. Eine einfache, per E-Mail versendete PDF-Rechnung erfüllt in keiner Weise die Definition einer E-Rechnung, weil sie nicht maschinenlesbar ist. Dieser klassische und immer noch weit verbreitete Irrtum trägt das Potenzial eines erheblichen Beratungsbedarfs für Steuerberater:innen in sich.

Sowohl bei unseren Klient:innen als auch in unseren Kanzleien sind über viele Jahre hinweg Prozesse entstanden, die mit der Einführung der E-Rechnung nicht mehr kompatibel sind. Das gilt für den Rechnungseingang genauso wie für den Rechnungsausgang.

Die durch E-Rechnungen den Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten haben das Potenzial, unterschiedliche Datenquellen miteinander zu verknüpfen und auszuwerten. Das macht es nicht nur möglich, Rechnungs- und Buchhaltungsprozesse zu optimieren, sondern auch, weitere Unternehmensprozesse gezielt zu verbessern. Die Daten werden direkt zur Verfügung gestellt und brauchen nicht mehr durch „quasi forensische Aktivitäten“ erarbeitet werden.

E-Rechnungen sind wie der letzte Mosaikstein, hin zu einer (teil)autonomen Buchhaltung. Nichtsdestotrotz lässt sich nicht alles automatisieren. Daher ist es wichtig zu unterscheiden, was die „Maschine“ automatisch erledigen kann und was weiterhin einer menschlichen Beurteilung bedarf. Nur wer hier in der Lage ist, eine klare Trennung zu vollziehen, kann überhaupt die Vorteile der Künstlichen Intelligenz nutzen. Wer hier Fehler macht, setzt sich der Gefahr aus, dass die KI mehr Schaden als Nutzen anrichtet.

Auswirkungen auf die Honorargestaltung

In vielen Steuerberatungskanzleien mangelt es, was die Erstellung von Honorarnoten betrifft, an klaren Strukturen, die eine einheitliche und für die Klient:innen transparente Darstellung der erbrachten Leistungen sicherstellt. Die Preisgestaltung orientiert sich oftmals noch an der für die Leistung aufgewendeten Zeit.

Steuerberatungskanzleien sind gefordert, ihre Geschäfts- und Honorarmodelle neu zu denken, um ihre Kanzlei zukunftsfähig zu gestalten. Die Honorare werden sich stärker an Komplexität, Haftungsrisiko und Beratungsmehrwert ausrichten müssen. Neue Preismodelle sind auf alle Fälle dort vonnöten, wo die Künstliche Intelligenz messbare Effizienzgewinne ermöglicht, so wie es auch durch die E-Rechnungen eintreten wird.

Steuerberater:innen sind gefordert, sich aktiv mit dieser Thematik zu befassen, um nicht reaktiv auf Druck von Klient:innen reagieren zu müssen. Frühzeitig agieren heißt gestalten, reagieren ist meistens schon mit Nachteilen verbunden. ■



ZUM AUTOR
Dr. Wolfgang Steinmaurer ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
wolfgang.steinmaurer@wtwiki.at

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

Die E-Rechnung als zentrales Instrument der ViDA-Reform

Auswirkungen der KI auf die Honorarnotengestaltung

BILDER BEIGESTELLT (2)

Der Sachbezug für E-Pkw ist fix

E-FIRMENWAGEN. Der Sachbezug kommt – und trifft auch den Bestand. Von Tanja Trummer

Die steuerliche Sonderbehandlung emissionsfreier Dienstwagen steht vor einem Einschnitt. Für arbeitgebereigene Pkw mit einem CO_2-Emissionswert von 0 g/km ist derzeit kein Sachbezug anzusetzen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027/2028 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, diese Befreiung zu beenden. Die Novelle wurde als BGBl. II Nr. 272/2026 am 11. 09. 2026 kundgemacht. Die Sätze für E-Pkw sind damit verbindlich festgelegt:

Reduzierter Sachbezug

Der Einstieg fällt moderat aus: Für 2027 sollen 0,375 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch EUR 180,– monatlich, als Sachbezug gelten. Ab 2028 sollen 0,625 %, maximal EUR 300,– monatlich, anzusetzen sein. Maßgeblich sind – wie bei der bisherigen Pkw-Bewertung – die Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe. Bei einem Fahrzeug mit Anschaffungskosten von EUR 60.000,– würde der rechnerische Wert 2027 EUR 225,– betragen; wegen des Höchstbetrags wären jedoch EUR 180,– monatlich anzusetzen. 2028 ergäben 0,625 % zwar EUR 375,–, der Sachbezug wäre aber mit EUR 300,– gedeckelt.



ZUR AUTORIN
Mag. Dr. iur. Tanja Trummer, MSc., ist Steuerberaterin und Juristin
t.trummer@taxconsult.at

Die Änderung betrifft nicht nur neu zugelassene Fahrzeuge. Erfasst wird die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen E-Pkw.

Nachteile haben jetzt jene Unternehmen, die früh in E-Mobilität investiert haben



Nicht nur Neuzulassungen

Die Änderung betrifft nicht nur neu zugelassene Fahrzeuge. Erfasst wird die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen emissionsfreien Pkws im jeweiligen Anwendungszeitraum. Entscheidend ist, ob Arbeitnehmer:innen das Fahrzeug 2027 bzw. 2028 privat zur Verfügung steht – nicht, ob es in diesen Jahren zugelassen, angeschafft oder überlassen wurde. Auch ältere Fahrzeuge, die bereits in Vorjahren angeschafft wurden, fallen unter die neue Regelung. Einen steuerlichen Vertrauensschutz auf den bei Anschaffung geltenden Nullwert gibt es nach den veröffentlichten Materialien nicht. Die Erstzulassung bleibt in anderen Konstellationen der Sachbezugsbewertung relevant – z. B. bei Gebrauchtfahrzeugen und den CO_2-Grenzwerten für den begünstigten 1,5%-Sachbezug. Sie begründet für den neuen E-Pkw-Sachbezug keine Bestandsschutzregelung. Unternehmen, die ihre Fuhrparkentscheidungen auf die Steuerfreiheit der Privatnutzung gestützt haben, müssen mit einer Mehrbelastung rechnen. Besonders betroffen sind Modelle mit hohen Anschaffungskosten. Bei einer privaten Nutzung von höchstens 500 Kilometern monatlich im Jahresdurchschnitt bleibt die Möglichkeit des halben Sachbezugs bestehen. Das setzt eine belastbare Dokumentation voraus und beseitigt die neue Belastung nicht.

Umsatzsteuer mitprüfen

Die Änderung wirkt nicht nur in der Lohnsteuer. Werden für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer:innen die lohnsteuerlichen Werte als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage herangezogen, sind die neuen Werte als Bruttowerte zu behandeln; die Umsatzsteuer ist herauszurechnen. Für 2027 und 2028 sollte geprüft werden, ob und in welcher Höhe Umsatzsteuer auf die Fahrzeugüberlassung zu erfassen ist. Aufmerksamkeit verdienen Bezugsumwandlungen und individualvertragliche Dienstwagenvereinbarungen. Steuerlich kann der Wertansatz ab dem neuen Anwendungszeitraum steigen, obwohl das Fahrzeug unverändert bleibt. Ob daraus arbeitsrechtliche Anpassungs- oder Informationspflichten folgen, ist keine lohnsteuerliche Nebenfrage, sondern sollte anhand der jeweiligen Vertragsgestaltung beurteilt werden. Eine steuerliche Bestandsschutzregelung ersetzt keine zivilrechtliche Vertragsprüfung.

Was jetzt zu tun ist

Arbeitsrechtliche Vereinbarungen sollten bei Mitarbeiter:innen mit E-KFZ bereits jetzt evaluiert und entsprechend adaptiert werden. Ansonsten drohen im Jänner böse Überraschungen. Arbeitsrechtlich ist auch zu beachten, dass betriebliche Übungen jedenfalls im Falle von Verschlechterungsvereinbarungen berücksichtigt werden sollten. Sinnvoll ist eine Bestandsaufnahme aller arbeitgebereigenen E-Pkws mit Anschaffungs- oder Leasingdaten, Anschaffungskosten, Nutzungsberechtigten und allfälligen Bezugsumwandlungen. Darauf aufbauend sollten die Sachbezüge für 2027/2028 simuliert und die Auswirkungen auf Arbeitnehmernetto, Dienstgeberkosten sowie Umsatzsteuer quantifiziert werden. Parallel sind Fuhrpark- und Dienstwagenrichtlinien, Kostenbeiträge und Nachweise zur Privatfahrleistung zu überprüfen. Kritisch bleibt: Der Gesetzgeber verkauft die Maßnahme als Übergang und hält die Sätze deutlich unter jenen für Verbrenner. Gleichzeitig wird nicht nur der zukünftige Fahrzeugmarkt gelenkt, sondern in laufende Überlassungen eingegriffen. Das schwächt die Planungssicherheit jener Unternehmen, die früh in E-Mobilität investiert haben. ■

© EEMON2671/MAGNIFIC, BILD BEIGESTELLT (1)

Unverzüglich und unabhängig

UGB. Redepflichten von Abschlussprüfer:innen sind ein wichtiges Frühwarninstrument. Von Peter Kopper-Zisser

Fünf Tatbestände der Redepflicht sieht der § 273 Abs. 2 und 3 UGB vor: Bestandsgefährdung; wesentliche Entwicklungsbeeinträchtigung; schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung; wesentliche Schwächen der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses; Vermutung eines Reorganisationsbedarfs.

Die Pflicht besteht bei gesetzlichen und bei freiwilligen Abschlussprüfungen, wenn eine Prüfung nach UGB vereinbart wurde. Für Privatstiftungen und große Vereine ist § 273 UGB sinngemäß anzuwenden. Ergänzend sind die Kommunikationspflichten der International Standards on Auditing (ISA), insbesondere ISA 240, 250, 265 und 570, zu beachten. Auf die PIE (Public-Interest-Entity)-Gesellschaften AP-VO (Anlage zum Prüfbericht) wird hier nicht näher eingegangen.

Eine proaktive Suche nach sämtlichen redepflichtigen Tatsachen ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Konkreten Hinweisen ist jedoch durch zusätzliche Prüfungshandlungen nachzugehen. Ein unbegründeter Verdacht genügt nicht: Nach KFS/PE 18 (Komitee für Fachgutachten/Prüfung – Einzelfragen)muss der berichtspflichtige Tatbestand ausreichend wahrscheinlich vorliegen, aber nicht zweifelsfrei erwiesen sein. Auch Tatsachen nach dem Abschlussstichtag können relevant sein.

Die Berichterstattung hat unverzüglich und unabhängig von der Fertigstellung des Prüfungsberichts zu erfolgen.



ZUM AUTOR
Peter Kopper-Zisser, BSc., ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
kopper-zisser@area-bollenberger.at

Die Redepflichten von Abschlussprüfer:innen verlangen eine sachgerechte Einordnung und rechtzeitige Kommunikation.

Sie richtet sich an die gesetzlichen Vertreter und sämtliche Aufsichtsratsmitglieder. Besteht kein Aufsichtsrat, sind die Gesellschafter:innen über die Ausübung gegenüber der Geschäftsführung zu verständigen. Ein zunächst mündlicher Bericht ist ehestmöglich schriftlich und unterzeichnet nachzureichen. Besteht der Sachverhalt über mehrere Geschäftsjahre fort, ist erneut zu berichten.

Die fünf Tatbestände im Kern

▸ *Bestandsgefährdung:* Entscheidend ist, ob ernsthaft damit zu rechnen ist, dass der Geschäftsbetrieb in absehbarer Zeit (zumindest zwölf Monate ab Abschlussstichtag) nicht fortgeführt werden kann. Die Gefährdung muss überwiegend wahrscheinlich sein; allgemeine wirtschaftliche Risiken reichen nicht. Hinweise können u. a. Liquiditätsengpässe, dauerhafte Verluste, hohe Haftungsrisiken, wesentliche Nachteile aus langfristigen Verträgen oder der drohende Entzug unverzichtbarer Finanzierungsmittel sein. Der Verlust der Hälfte des Grund- oder Stammkapitals allein löst diesen Tatbestand nicht aus.

▸ *Wesentliche Entwicklungsbeeinträchtigung.* Dieser eigenständige Tatbestand setzt früher an: Die Situation muss über eine bloß angespannte Lage hinausgehen, ohne bereits bestandsgefährdend zu sein. Beispiele sind der Verlust wichtiger Absatzmärkte oder eine gravierende Verschlechterung von Rentabilität, Liquidität oder Kapitalstruktur. Auch hier gilt, dass Vermutungen oder schwache Hinweise nicht ausreichend sind.

▸ *Schwerwiegende Verstöße:* Erfasst werden Verstöße gesetzlicher Vertreter:innen oder Arbeitnehmer:innen gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung. Maßgeblich sind insbesondere die Bedeutung der verletzten Norm, möglicher Schadensumfang, finanzielle Risiken und der Grad des Vertrauensbruchs. Eine rein betragsmäßige Wesentlichkeitsgrenze greift daher zu kurz. Praktisch relevant sind etwa verbotene Einlagenrückgewähr und gravierende Verletzungen von Zustimmungsvorbehalten.

▸ *Wesentliche Kontrollschwächen:* Im Mittelpunkt stehen fehlende, ungeeignete oder unwirksame Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses. Ein einzelner Mangel oder das Zusammenwirken mehrerer Mängel muss bedeutsam genug sein, um die Aufmerksamkeit der Überwachungsverantwortlichen zu wecken. Ein bereits eingetretener wesentlicher Abschlussfehler ist nicht erforderlich. Das Risiko künftiger Fehldarstellungen ist zu würdigen.

▸ *Vermutung eines Reorganisationsbedarfs:* Dieser Tatbestand liegt vor, wenn die Eigenmittelquote weniger als acht Prozent und gleichzeitig die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Beide nach §§ 23 und 24 URG ermittelten Kennzahlen sind im Prüfungsbericht anzuführen, falls das URG nicht ausgelöst wird, reicht ein Negativvermerk. Wichtig: Bei einer vorläufigen Saldenliste sind diese Kennzahlen bereits zu ermitteln und ein Berichtsbedarf ist zu erörtern!

Die Redepflichten von Abschlussprüfer:innen verlangen eine sachgerechte Einordnung und rechtzeitige Kommunikation und stellen ein Frühwarnsystem dar, das Gegenmaßnahmen ermöglichen soll. ■

Die Berichterstattung hat unverzüglich und unabhängig von der Fertigstellung des Prüfungsberichts zu erfolgen.

© PIXAHUB/MAGNIFIC, BILD BEIGESTELLT (1)

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Die Eigentümerversammlung

1 Quelle für Konflikte

Die Wohnungseigentümerversammlung ist das zentrale Organ der Willensbildung im Wohnungseigentum – zugleich aber auch eine der häufigsten Quellen für Konflikte, Anfechtungen und Verfahrensfehler. Dieses praxisorientierte Werk bietet eine fundierte und dennoch leicht zugängliche Darstellung sämtlicher Abläufe rund um die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Eigentümerversammlungen. Auch die Beschlussfassung und deren gerichtliche Überprüfung werden behandelt. Anschaulich und anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung werden typische Problemfelder aufgezeigt.

Heimo Rollett (Hrsg.), „Eigentümerversammlung im WEG“, 226 Seiten/EUR 49,–, Linde Verlag 2026. ISBN 978-3-7073-5556-7

Pauschalierungen

2 Exklusive Land- und Forstwirtschaft

Das Praxishandbuch bietet in klar strukturierter Form alle wesentlichen Informationen zu den steuerrechtlichen Fragen der Pauschalierung (exklusive Land- & Forstwirtschaft).

- Die Neuregelungen zur Basispauschalierung und die Bestimmungen betreffend Kleinunternehmerpauschalierung wurden integriert.
- Die Bestimmungen zur Werbungskostenpauschalierung wurden der laufenden gesetzlichen Entwicklung angepasst.
- Judikate bzw. Richtlinienänderungen und die einzelnen VO-Pauschalierungen wurden adaptiert.

Susanna Bardehle, „Pauschalierungen und ihre Anwendung im Steuerrecht“, 3. Auflage, 168 Seiten/EUR 44,–, dbv Verlag. ISBN 978-3-7041-0906-4

1



2



3



4



5



6



Gesetzliche Neuerungen

3 Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis

Das neue Arbeitsrecht ist derzeit in Bearbeitung und wird ab Mitte September erscheinen – mit allen aktuellen gesetzlichen Neuerungen, wie beispielsweise:

- Änderungen rund um Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit NEU.
- Änderungen bei Kündigungsregelungen betreffend Arbeiter:innen in bestimmten (Saison)-Branchen.
- Änderungen im Bereich des BMSVG, die im Lauf des Herbstes 2026 voraussichtlich vom Parlament beschlossen werden.

Mayrhofer/Kurzböck, „Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis“, EUR 114,40/510 Seiten, Verlag Weiss, Wien 2026. ISBN 978-3-903417-35-9

Drittes Buch des UGB

4 SWK-Spezial Nachhaltigkeitsberichtsgesetz

Die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability Reporting Directive“, kurz CSRD) wurde mit dem Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG), BGBl I 2026/6, in österreichisches Recht überführt. Dieses SWK-Spezial bietet eine erste Kommentierung all jener Bestimmungen im österreichischen Recht, die die Bilanz-Richtlinie im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung umsetzen. Ebenso enthalten sind die vollständige Kommentierung des Bundesgesetzes über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR-VG) sowie die Bilanz-Richtlinie in der aktuellen Fassung der Omnibus-I-Richtlinie.

Dokalik/Hirschler, „SWK-Spezial Nachhaltigkeitsberichtsgesetz“, 444 Seiten/EUR 58,–, im Abo EUR 46,40, Linde Verlag 2026. ISBN 978-3-7073-4914-6

Neuester Stand

5 Individuell und kollektiv

Knappgehalten und leicht verständlich aufbereitet ist die Darstellung des österreichischen Individualarbeitsrechts und des kollektiven Arbeitsrechts in diesem Rechtstaschenbuch. Sowohl Studierende als auch Praktiker:innen finden hier eine systematische Aufarbeitung des Arbeitsrechts, die sich auf die wesentlichen weiterführenden Hinweise in Judikatur und Lehre konzentriert. Übersichten veranschaulichen dabei die Materie.

Barbara Kammler/Reinhard Resch, „Arbeitsrecht“, 430 Seiten/EUR 55,90, 9. Auflage, Manz Verlag Wien 2026. ISBN 978-3-214-26934-0

Aufsichtsratsvorsitz

6 Kompetenzen, Verantwortung, Gestaltbarkeit

Der Vorsitz im Aufsichtsrat ist weit mehr als ein repräsentatives Amt – er ist eine absolute Schlüsselposition in jeder österreichischen Aktiengesellschaft. Wer den Vorsitz führt, prägt durch die Interpretation und Ausfüllung dieser Rolle unmittelbar den wirtschaftlichen Kurs des Unternehmens und bestimmt maßgeblich das Schutzniveau für Aktionär:innen und Gläubiger:innen. Dieses Werk untersucht die komplexen Rechte und Pflichten rund um den Aufsichtsratsvorsitz umfassend und beantwortet aktuelle Fragen der Haftung sowie der Gestaltbarkeit des Aufsichtsratsvorsitzes. Es bringt damit Klarheit für die Praxis und richtet sich insbesondere an Wissenschaft, Richter- und Anwaltschaft sowie an Mitglieder von Vorständen und Aufsichtsräten.

Simon Ewerz, „Aufsichtsratsvorsitz“, 470 Seiten/EUR 119,–, Verlag Österreich 2026. ISBN 978-3-7046-9925-1

COVERABBILDUNGEN BEIGESTELLT



Da kann er noch so lieb schauen: Bei Marderschäden bleibt ein Selbstbehalt!

Aktuelle Steuertipps

GESETZ. Hüftgelenke, Haushaltshilfen von Witwern und Marderbisse. Von Klaus Wiedermann

Hüftgelenkoperation in einer Privatklinik als außergewöhnliche Belastung
Die Kosten einer Hüftgelenkoperation in einer Privatklinik sind eine außergewöhnliche Belastung, wenn das Abwarten des späteren Operationstermins im öffentlichen Krankenhaus die Gesundheit erheblich beeinträchtigen hätte können.
→ **BFG 4.5.2026, RV/3100599/2024**

Kosten für Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung
Der Vater kümmert sich nach dem Ableben seiner Gattin um die drei minderjährigen Söhne. Da er in Vollzeit tätig ist, im Einzugsbereich keine Ganztagesschule besteht und er die Betreuungspflichten nicht mit einer Partnerin teilen kann, sind die Kosten der Haushaltshilfe eine außergewöhnliche Belastung.
BFG 13.4.2026, RV/1100019/2024

Aufwendungen wegen Marderbisses als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt
Der Beschwerdeführer machte Aufwendungen zur Beseitigung von Marderschäden am Eigenheim als Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden geltend, da die Marder im Dachboden über dem Schlafzimmer eine unzumutbare Lärm- und Geruchsbelästigung verursachten. Anerkannt wurden die Kosten als außergewöhnliche Belastung jedoch nur mit Selbstbehalt.
→ **BFG 30.12.2025, RV/3100465/2017 (Amtsrevision)**

Sachbescheid vor Wiederaufnahmebescheid im FinanzOnline doch zulässig
Sachbescheide, die kurze Zeit vor dem Wiederaufnahmebescheid (oder Bescheid nach § 299 BAO) in der Databox mit einer Amtssignatur versehen werden, sind laut VwGH doch nicht aufzuheben. Durch die gemeinsame Genehmigung der verbundenen und ausschließlich automationsunterstützt zugestellten Bescheide gelten diese Erledigungen – unabhängig von ihrer tatsächlichen Zustellreihenfolge – als dem Behördenwillen entsprechend gleichzeitig zugestellt.
→ **VwGH 28.5.2026, Ro 2026/15/0021**

NoVA für einen vormals als Taxi genutzten PKW
Ein Taxiunternehmer gibt seinen Betrieb auf und verkauft den als Taxi genutzten PKW zwei Monate später einem anderen Taxiunternehmer. Die Betriebsaufgabe löste die Normverbrauchsabgabe aus.
→ **BFG 23.7.2026, RV/3100395/2026**

Verzinsung von Bankguthaben zu Mitarbeiterkonditionen
Zahlt eine Bank ihren (aktiven und ehemaligen) Mitarbeiter:innen Zinsen für Bankguthaben zu besonders guten Konditionen, stellen diese Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und nicht Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, soweit sie als Vorteil aus dem Dienstverhältnis anzusehen sind. Dies ist durch Vergleich mit den besten marktüblichen Konditionen zu ermitteln. Ein steuerfreier Mitarbeiterrabatt liegt nicht vor. Profitieren auch Angehörige von Mitarbeiterkonditionen, sind die Vorteile für Zwecke der Besteuerung Mitarbeiter:innen zuzurechnen.
→ **BFG vom 11.08.2026, RV/3100180/2026**

Abbruchkosten als Werbungskosten
Eine im Jahr 1984 errichtete Fremdenpension wurde 2017 um rund EUR 1 Mio. generalsaniert und umgebaut. Abbruchkosten und Restbuchwert können als Werbungskosten bei der Vermietung geltend gemacht werden, weil die Nutzungs- und Funktionsänderung die Verkehrs- bzw. Marktgängigkeit und somit die Wesensart des Gebäudes ändert. Der Abbruch des Altgebäudes beendete dessen Nutzung, erhöht jedoch nicht den Wert des Neugebäudes. Da noch keine Judikatur des VwGH zur Nämlichkeit des Wirtschaftsgutes bei einem Teilabriss des Altgebäudes vorliegt, wurde die Revision zugelassen.
→ **BFG 21.5.2026, RV/7100571/2024**



ZUM AUTOR
DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
wiedermann@steuer-bar.at

Nachzahlung von Unterhalt
Die Beschwerdeführerin zahlt 2025 nach einem Gerichtsverfahren den gesetzlichen Unterhalt an den Kindesvater für 2023 nach. Nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. e EStG sind Nachzahlungen von gesetzlichen Unterhaltsleistungen ausschließlich im Kalenderjahr der Zahlung zu berücksichtigen, somit steht ihr der Unterhaltsabsetzbetrag 2023 nicht zu. Gleiches gilt für den Familienbonus Plus (§ 33 Abs. 3a Z 3 EStG).
→ **BFG 8.5.2026, RV/7100349/2026** ■

Tipp

EuGH zur Grunderwerbsteuer bei Sacheinlagen
Nach Auffassung des EuGH verstößt die Erhebung von Grunderwerbsteuer bei der Sacheinlage von Anteilen an grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaften gegen die Kapitalansammlungsrichtlinie, was laut einer BMF-Info vom 29.7.2026 zumindest bei der Selbstberechnung im Fall von Down-Stream- und Side-Stream-Umgründungen von Kapitalgesellschaften mit Anteilsgewähr berücksichtigt werden kann.
→ **EuGH 4.6.2026, Nova Iberomoldes, C-837/24**

© VLADIMIRCECH/MAGNIFIC, BILD BEIGESTELLT (1)

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK



Ladies' Tool

ACCESSOIRES. Laptop, Unterlagen, Notizbuch – und trotzdem stilvoll unterwegs.

Wer täglich mit Laptop, Unterlagen und allerlei Kleinigkeiten unterwegs ist, weiß: Die richtige Tasche ist im Office mehr als ein Accessoire. Sie ist Stauraum, Transportmittel und Stilstatement in einem.

Die VIBE BIG von abro bringt genau diese Mischung mit. Ihr großzügiges Format bietet viel Platz für die Dinge, die im Arbeitsalltag mitmüssen. Das genarbte Leder, die klare Silhouette und die dezente Gestaltung verleihen ihr einen hochwertigen, zeitlosen Look. Durch das tiefe Dunkelbraun lässt sie sich vielseitig kombinieren. Weitere Informationen auf ↗ haemmerle-mode.at



Bitte lüften

KLIMA. Der Raumluftmonitor Birdie aus der Schweiz zeigt an, ob genug Sauerstoff zum Arbeiten da ist.

Wer effizient arbeiten will, braucht gute Luft, denn ohne Sauerstoff fällt das Denken schwer. Doch mitunter fällt einem das schlechte Raumklima gar nicht auf. Birdie ist ein Raumluftmonitor, der anzeigt, wenn es Zeit ist, das Fenster zu öffnen. Sitzt er aufrecht, ist alles okay, sinkt er nach unten, sollte kurz gelüftet werden. Im Design hat sich der Hersteller an Kanarienvögeln orientiert. Sie wurden früher in Bergwerken eingesetzt, um die Knappen durch ihr Pfeifen zu warnen, wenn zu viel CO_2 in der Luft war. Oft wurden die Vögel so zu Lebensrettern. Birdie gibt es in Kunststoff und Holz und er kommt mit Halterung und USB-Anschluss zum Aufladen. Zu bestellen unter ↗ manufactum.at

Maus to-go

UNTERWEGS. Logitech stellt Mobi Fold, eine faltbare Computermaus, vor. Sie dient dem Arbeiten unterwegs.

Es gibt Leute, die sagen, sie arbeiten nirgendwo so konzentriert wie im Zug. Einsteigen, Computer aufklappen und nichts stört mehr die Konzentration. Ein Minuspunkt: Wer gewohnt ist, mit einer Maus zu arbeiten – und das sind laut Umfragen 76 Prozent aller User:innen – ist dann aufs Trackpad angewiesen. Nun hat Logitech mit Mobi Fold eine Produktlücke geschlossen. Die Maus schaltet sich beim Aufklappen ein, sie ist extrem robust, passt in jede Hosentasche und ist unempfindlich gegen Staub. Einmal aufgeladen hält Mobi Fold 22 Stunden lang. ↗ logitech.com/de-at



BILDER BEIGESTELLT (3)

gehört, gesehen, verstanden

WAS WISSEN BRINGT UND DAS LEBEN BESSER MACHT.

Endlich Ruhe

GROSSRAUM. Wer sich im Büro von störendem Umgebungslärm abschirmen will, sollte Noise-Cancelling nutzen, etwa die True Wireless Kopfhörer von Philips.

Lärmempfindlichkeit ist eine überaus individuelle Sache. Es gibt Menschen, die können Umgebungsgeräusche gut tolerieren, andere nicht. Wer sich gegen Kolleg:innen abschirmen will, hat mit den True Wireless Kopfhörern von Philips ein gutes Tool zur Hand. Sie filtern Lärm, entweder ganz oder im Awareness-Mode, also so, dass man die Umgebung weiter wahrnimmt. Und sie haben ein gutes Batteriemanagement. Der Kopfhörer funktioniert auch, wenn nur ein Teil davon aufgeladen ist. ↗ philips.at





Wachsames Auge

SECURITY. Mit einer Kamera von Shelly ist die Überwachung von Büroräumen gesichert – und das System der Datensicherung ist zudem EU-konform.

Vorsicht ist besser als Nachsicht. Wer sein Büro vor Einbrecher:innen schützen will, tut gut daran eine Kamera zu installieren. Klein, kompakt und smart registriert die Kamera von Shelly jede Bewegung auch bei Nacht, filmt sie und speichert sie über W-LAN oder Bluetooth in eine EU-konforme Cloud. Die Kamera lässt sich über eine App am Smartphone fernsteuern, sie benachrichtigt bei Registrierung von Bewegung und kann über Artificial Intelligence Muster in einem Tagesablauf erkennen und auswerten. Alles eine Sache der Programmierung, diese smarte Kamera erhöht in jedem Fall das Sicherheitsgefühl. ↗ shelly.com

BILDER BEIGESTELLT (2)

AI aus der Schweiz

Wer seine Daten nicht amerikanischen Konzernen zum Trainieren ihrer Large Language Models (LLM) überlassen, aber trotzdem Artificial Intelligence nutzen will, könnte „AI made in Europe“ nutzen. Apertus ist ein LLM, das an Schweizer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entwickelt wurde, auf offenen Standards beruht und ständig weiterentwickelt wird. Der Unterschied zur Konkurrenz aus den USA: Es wurde nach den Standards des EU AI Acts entwickelt und folgt Werten wie Transparenz, Neutralität und den in Europa geltenden Rechenschaftspflichten. ↗ apertus-ai.org

Besser europäisch

Jedes Unternehmen nutzt heute Software, der Großteil davon wurde in den USA entwickelt. In geopolitisch rauen Zeiten sollte sich jeder beizeiten um europäische Alternativen umschauen. Die EU hat dafür eine eigene Website eingerichtet, auf der sie alternative Programme für Anwendungen aller Art sammelt, etwa auch für Cloud-Lösungen und Software-as-a-Service-Applikationen. Reinschauen lohnt sich, vor allem für all jene, die sensible Daten sichern wollen. ↗ euroboxx.eu

Daten verschieben

Wer große Datenmengen verschickt, ist auf Transfer-Services angewiesen. Sie komprimieren Daten zu kleinen Paketen, versenden sie und packen sie bei den Empfänger:innen wieder aus. Das lohnt sich bei hochauflösenden Bildern, Ton- und Videoaufnahmen oder auch bei extrem großen Files. Eine Alternative zu kommerziellen Anbietern kommt aus der Schweiz. Der File-Sharingdienst Swisstransfer ist ein werbefreier und nach Datenschutzrichtlinien entwickelter Dienst, der 500 Übertragungen pro Tag erlaubt und mit diesem Angebot viele andere Anbieter aussticht.
↗ swisstransfer.com

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW



ÖGSW FORUM FREIE BERUFE
KANZLEIÜBERGABE

WIEN & ONLINE, 10.11.2026, 09.00 – 17.00

REFERENT:INNEN
StB Prof. Petra Hübner-Schwarzinger,
RA Dr. Keyvan Rastegar, StB Dr. Tanja Trummer,
WP/StB Dr. Martin Schereda

SEMINARORT
UniCredit Center am Kaiserwasser,
Eiswerkstraße 20, 1220 Wien

AUSZUG AUS DEM FACHPROGRAMM
- Steueroptimale Kanzleiübergabe
- Die FlexCo für Steuerberater:innen: Neue Gestaltungsmöglichkeiten und Beratungsfelder
- Versicherungen bei Kanzleiübergaben
- Kanzleibewertungen und betriebswirtschaftliche Aspekte

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich rechtzeitig unter ↗ oegsw.at an.

© RAWPIXEL-COM/MAGNIFIC

OÖ | 19.10.2026 | 09.00 – 15.00
UNTERNEHMENSNACHFOLGE UND RECHTSFORMGESTALTUNG
Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Ort: HYPO OÖ Landesbank AG, Landstraße 38, 4020 Linz

WIEN | 20.10.2026 | 18.30 – 20.00
AKTUELLE STEUERLEGISTIK
Referent: StB Prof. Klaus Hilber
Ort: ERSTE Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

WIEN & ONLINE | 22.10.2026 | 09.00 – 13.00
UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN AUS DER SICHT DES BUCHSACHVERSTÄNDIGEN UND DES FAMILIENRECHTLERS
Referenten: RA Mag. Dieter Pfannhauser, Prof. Mag. Rudolf Siart
Ort: ÖGSW Trainingszentrum, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

WIEN & ONLINE | 04.11.2026 | 09.00 – 17.00
PRÄVENTION – SANIERUNG – VERTEIDIGUNG
ÖGSW FINANZSTRAFRECHTSTAGUNG
Referent:innen: StB Mag. Anja Cupal, Mag. Mario Felice, RA Dr. Gerhard Pohnert, StB Natascha Sautter, RA/StB Dr. Felix Karl Vogl
Ort: Ringturm bei der Wiener Städtische Versicherung AG, Schottenring 30, 7. Stock, 1010 Wien

WIEN & ONLINE | 10.11.2026 | 09.00 – 17.00
KANZLEIÜBERGABE
ÖGSW FORUM FREIE BERUFE
Referent:innen: StB Prof. Petra Hübner-Schwarzinger, RA Dr. Keyvan Rastegar, StB Dr. Tanja Trummer, WP/StB Dr. Martin Schereda
Ort: UniCredit Center am Kaiserwasser, Eiswerkstraße 20, 1220 Wien

WEBINARE „On Demand“

Mit Fortbildungsbestätigung zu buchen unter ↗ oegsw.at

Nutzen Sie unsere große Auswahl an On-Demand-Webinaren, um wertvolle Fortbildungsstunden zu sammeln! Melden Sie sich ganz einfach über unsere Website an. Wir wünschen viel Freude bei der Auswahl.

Viele weitere Seminare und Webinare finden Sie auf ↗ oegsw.at

ONLINE | 11.11.2026 | 16.00 – 17.00
ÖGSW ABENDJOURNAL
Referenten: StB. Prof. Klaus Hilber, StB Prof. Helmut Schuchter

OÖ | 18.11.2026 | 09.00 – 15.00
JAHRESGESPRÄCH 2026
Referenten: StB Dr. Klaus Hilber, WP/StB DDr. Herwig Pfaffenzeller
Ort: HYPO OÖ Landesbank AG, Landstraße 38, 4020 Linz

ONLINE | 18.11.2026 | 16.30 – 18.00
IMMOBILIENÜBERTRAGUNGEN
Referent: StB. Dr. Christian Prodinger

WIEN & ONLINE | 26.11.2026 | 09.00 – 17.00
ÖGSW STEUER-UPDATE
Referenten: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr, Mag. Christoph Schlager, StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB Dr. Stefan Hübner, StB Prof. Dr. Helmut Schuchter, StB MMag. Michael Petritz (KPMG)
Ort: Euro Plaza, Am Europlatz 2, 1120 Wien

ONLINE | 02.12.2026 | 14.00 – 17.00
ÖGSW JAHRESGESPRÄCH 2026
Referenten: StB. Prof. Klaus Hilber, StB Prof. Helmut Schuchter

ONLINE | 15.12.2026 | 13.30 – 17.00
IMMOBILIENBEWERTUNG IM STEUERRECHT
Referent: StB Dr. Christian Prodinger

§ 124 EStG 1988 – Pensionsrückstellungen: Jetzt die Weichen für den Jahresabschluss 2026 stellen

Der Jahresabschluss rückt näher. Für Unternehmen mit direkten Pensionszusagen ist der Herbst ein guter Zeitpunkt, bestehende Verpflichtungen auf den Prüfstand zu stellen. Die steuerlichen Sonderregelungen für die Übertragung auf eine Pensionskasse gelten mittlerweile unbefristet. Wer die Bilanz entlasten und langfristige Pensionsverpflichtungen auslagern möchte, sollte daher jetzt die Möglichkeiten prüfen.

Die in § 124 EStG vorgesehenen Sonderregelungen für die Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus Pensionszusagen und direkten Leistungszusagen auf Pensionskassen wurden dauerhaft verlängert. Die bisherige Befristung mit einem Übertragungsstichtag bis spätestens 31. Dezember 2025 ist entfallen.

Unternehmen haben damit auch 2026 und darüber hinaus die Möglichkeit, die Vorteile einer steuerlich begünstigten Übertragung bestehender Pensionszusagen auf eine Pensionskasse zu nutzen. Gerade mit Blick auf den bevorstehenden Jahresabschluss bietet es sich an, bestehende Verpflichtungen jetzt zu analysieren und mögliche Schritte rechtzeitig vorzubereiten.

Vorteile für Unternehmen und Berechtigte

Viele Führungskräfte oder langjährige Mitarbeiter:innen erhielten früher Firmenpensionen in Form von direkten Leistungszusagen. Immer mehr Unternehmen entscheiden sich dafür, diese Pensionszusagen in eine Pensionskasse auszulagern. Dadurch können langfristige Pensionsverpflichtungen aus dem Unternehmen herausgelöst und damit verbundene Risiken reduziert werden.

Auch für die Begünstigten bietet die Auslagerung Vorteile: Ihre Firmenpension wird künftig von einer Pensionskasse verwaltet und ist damit vom weiteren wirtschaftlichen Schicksal des Unternehmens getrennt.

Alle Vorteile auf einen Blick

- **Sicherheit**: Zusatzpensionen werden unabhängig von der weiteren Entwicklung des Unternehmens über die Pensionskasse erbracht.
- **Steuerliche Vorteile**: Unter den Voraussetzungen des § 124 EStG bestehen besondere steuerliche Regelungen für die Übertragung bestehender Pensionszusagen.
- **Entlastung der Bilanz**: Die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen kann die Bilanzstruktur und wichtige Bilanzkennzahlen verbessern.
- **Kostenklarheit**: Der Finanzierungsbedarf kann exakt kalkuliert werden und auf die individuelle Liquiditätssituation und -planung des Unternehmens angepasst werden.
- Ausfinanzierung der Pensionszusage bis Pensionsantritt
- Vermeidung eines Generationenvertrages im Unternehmen
- **Entlastung für das Unternehmen**: Langlebigkeits- und weitere mit der Pensionszusage verbundene Risiken können auf die Pensionskasse übertragen werden.
- **Weniger administrativer Aufwand**: Die laufende Verwaltung und Auszahlung der Pensionen erfolgen durch die Pensionskasse

Tipp: Jetzt an den Jahresabschluss 2026 denken: Der Herbst ist ein guter Zeitpunkt, bestehende direkte Pensionszusagen zu analysieren. Eine rechtzeitige Prüfung schafft ausreichend Zeit, um die steuerlichen, bilanziellen und finanziellen Auswirkungen einer möglichen Übertragung zu bewerten und die erforderlichen Schritte noch für 2026 vorzubereiten.

Weniger bekannt ist zudem, dass auch mehrheitsbeteiligte Geschäftsführer:innen von Pensionskassenlösungen profitieren können. Grundsätzlich kann dieser Personenkreis derzeit noch nicht in Pensionskassenmodelle einbezogen werden. Seit 2007 besteht jedoch gemäß EStRL 2000 (Rz 3400) die Möglichkeit, bestehende Firmenpensionen unter bestimmten Voraussetzungen steueroptimiert in eine Pensionskasse zu übertragen und damit die Vorteile eines Pensionskassenmodells zu nutzen.

Insbesondere bei Familienunternehmen kann dies eine interessante Option sein, um langfristige Pensionsverpflichtungen aus dem Unternehmen herauszulösen und die Übergabe an die nächste Generation oder an Dritte zu erleichtern.



Sie möchten Ihre Pensionsrückstellungen noch 2026 auf den Prüfstand stellen?
Unser **Pensionsexperte Friedrich Englmayer** berät Sie gerne zu den Möglichkeiten einer Auslagerung und zeigt Ihnen, welche Lösung für Ihr Unternehmen in Frage kommt.
Tel.: +43 (0)664 619 28 33 | E-Mail: f.englmayr@vbv.at
www.vbv.at

Bezahlte Anzeige

VBV Consult
Ihre Vorsorge im grünen Bereich.

SIE BERATEN
WIR STEUERN BEI

Den perfekten Espresso



Jetzt probieren!

L'OR GENUSS IST GOLD